B 1612 A

Ausgabe A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

227

Nr. 13 | München, den 29. August | 1969

Datum	Inhalt	Seite
30. 7. 1969	Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes (AVBSeuchG)	228
15. 7. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglV)	229
16. 7. 1969	Zweite Landesverordnung zur Durchführung des Art. 18b des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Verordnung zur Verhütung von Luftverunreinigungen durch Feuerungsanlagen — VVLF —)	229
22. 7. 1969	Verordnung über die Einrichtung des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin	231
22. 7. 1969	Zweite Verordnung über die Organisation des Flüchtlingswesens	231
23. 7. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen	232
24. 7. 1969	Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO II)	232
24. 7. 1969	Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen (KPO II)	236
25. 7. 1969	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Dienstbezüge, der Unterhaltszuschüsse und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung)	241
30. 7. 1969	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen	241
31. 7. 1969	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Klamm und Kastlhäng“	242
31. 7. 1969	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Hochschule für Musik in München	243
31. 7. 1969	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Fach- und Ingenieurschule für Glas in Zwiesel	245
31. 7. 1969	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Zieglerschule — Ingenieurschule — Landshut, der Staatlichen Textilfach- und Ingenieurschule Münchberg und der Staatlichen Höheren Fachschule für Porzellan in Selb	246
4. 8. 1969	Verordnung über Abendrealschulen	247
8. 8. 1969	Verordnung über Gebühren und Auslagen am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern	249
11. 8. 1969	Verordnung über die Wahl der Elternbeiräte an den Volksschulen — Wahlordnung — (4. AVVoSchG)	249
11. 8. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes	258
14. 8. 1969	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen	259
14. 8. 1969	Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (RPAO)	259
19. 8. 1969	Verordnung über den Berufsschulunterricht für Jugendliche mit zweijährigen Ausbildungszeiten	261
	Berichtigungen	262

Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes (AVBSeuchG)

Vom 30. Juli 1969

Auf Grund des § 77 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde, soweit sich aus den §§ 2 bis 7 nichts anderes ergibt.

(2) Örtlich zuständig für die Entscheidungen nach § 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Tätigkeit ausgeübt werden soll oder ausgeübt wird, die die Untersuchungspflicht zur Folge hat.

(3) Örtlich zuständige Behörde im Sinn des § 49 Abs. 8 Satz 1 und des § 57 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde, die das Verbot erlassen oder die Maßnahme angeordnet hat oder der die Anordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 4 zuzurechnen ist; beruht im Fall des § 49 Abs. 8 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes das Verbot unmittelbar auf einer Rechtsvorschrift, so ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Tätigkeit ausgeübt wurde.

(4) Werden bei einer nach Absatz 3 zuständigen kreisfreien Gemeinde Ansprüche gegen den Freistaat Bayern wegen eines im Bundes-Seuchengesetz unmittelbar enthaltenen Verbotes geltend gemacht, so gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1968 (GVBl. 1969 S. 14) entsprechend.

§ 2

(zu §§ 14 und 31 BSeuchG)

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinn der §§ 14 und 31 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes ist das Staatsministerium des Innern.

§ 3

(zu §§ 19, 23, 24, 25 und 56 BSeuchG)

(1) Zuständige Behörde im Sinn des § 19 Abs. 1 und der §§ 23, 24 und 25 Satz 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes ist die Regierung, in deren Bereich die erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt werden soll oder ausgeübt wird.

(2) Zuständige Behörde im Sinn des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes ist die Regierung, in deren Bereich der Geschädigte geimpft wurde.

§ 4

(zu §§ 16 und 18 BSeuchG)

Zuständige Behörde im Sinn des § 16 des Bundes-Seuchengesetzes ist das Gesundheitsamt, in dessen Bereich die erste Impfung vorgenommen wird. Im Fall des § 18 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes sind die Zeugnisse auch dem Gesundheitsamt auf sein Verlangen vorzulegen.

§ 5

(zu § 47 BSeuchG)

(1) Lehrer und Schulbedienstete an öffentlichen Schulen und Schülerheimen haben das nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes vor Aufnahme ihrer Tätigkeit beizubringende Zeugnis ihrer Ernennungs- oder Anstellungsbehörde vorzulegen.

(2) Sie legen ihre Zeugnisse über die jährlichen Wiederholungsuntersuchungen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes) dem Leiter oder Direktor vor; Lehrer an Volks- und Sonderschulen legen diese Zeugnisse jedoch dem Schulamt, Lehrer an landwirtschaftlichen Berufsschulen legen sie der Regierung vor; Leiter oder Direktoren legen die sie selbst betreffenden Zeugnisse ihrer Ernennungs- oder Anstellungsbehörde vor.

(3) Lehrer an den Pädagogischen Hochschulen der Bayerischen Landesuniversitäten, die zum Zweck der schulpraktischen Ausbildung der Studierenden in Volksschulklassen unterrichten, legen die von ihnen vor Aufnahme dieser Tätigkeit und jährlich einmal beizubringenden Zeugnisse (§ 47 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes) dem Vorstand, die Vorstände legen die sie selbst betreffenden Zeugnisse dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor; Vorstand und Lehrer der Pädagogischen Hochschule Eichstätt legen sie der Regierung von Mittelfranken vor. Satz 1 Halbsatz 1 gilt entsprechend für die Lehrer an den Staatsinstituten für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen, der Lehrer an Sonderschulen und von Fachlehrern.

(4) Wer zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers einer öffentlichen Schule oder in einem Schülerheim tätig ist, legt die von ihm vor Aufnahme seiner Tätigkeit und jährlich einmal beizubringenden Zeugnisse (§ 47 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes) dem Leiter oder Direktor vor; Lehramtsanwärter an Volks- und Sonderschulen legen diese Zeugnisse jedoch dem Schulamt, Lehramtsanwärter an landwirtschaftlichen Berufsschulen legen sie der Regierung vor. Studierende an den Pädagogischen Hochschulen der Bayerischen Landesuniversitäten, die als Schulpraktikanten im Unterricht an Volksschulen tätig werden, haben ihre Zeugnisse dem Vorstand der Pädagogischen Hochschule vorzulegen; Studierende an der Pädagogischen Hochschule Eichstätt legen sie der Regierung von Mittelfranken vor.

(5) Ausbildungsteilnehmer an den Staatsinstituten für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen, der Lehrer an Sonderschulen und von Fachlehrern legen während ihrer Schulpraktika die von ihnen vor Aufnahme dieser Tätigkeit und jährlich einmal beizubringenden Zeugnisse dem Leiter oder der Abteilung des Staatsinstituts vor.

(6) Die in privaten Schulen und Schülerheimen beschäftigten Lehrer, Schulbediensteten oder zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers Tätigen haben die ärztlichen Zeugnisse nach § 47 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes der Schulaufsichtsbehörde (Art. 35 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960, GVBl. S. 19) vorzulegen.

(7) Wenn nach den Absätzen 2 und 6 zur Entgegennahme der Zeugnisse das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Ernennungs-, Anstellungs- oder Schulaufsichtsbehörde in Betracht käme, sind die Zeugnisse über die Wiederholungsuntersuchungen der Regierung vorzulegen.

§ 6

(zu § 53 BSeuchG)

Zuständige Fürsorgebehörde im Sinn des § 53 Abs. 2 Satz 4 des Bundes-Seuchengesetzes ist der Träger der Sozialhilfe, der dem Geschädigten Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Bezieht der Geschädigte zu der Zeit, in der er die Abfindung des Kapitals beantragt, keine solche Hilfe, so entscheidet der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich er sich befindet.

§ 7

(1) Gesundheitsämter im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes sind die in der Anlage der Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 17. Dezember 1956 (BayBS II S. 50) bezeichneten Behörden.

(2) Für Untersuchungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 5, § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 48 Abs. 1

des Bundes-Seuchengesetzes ist das Gesundheitsamt zuständig, in dessen Bereich

a) der zu Untersuchende sich gewöhnlich aufhält oder

b) die Tätigkeit ausgeübt werden soll oder ausgeübt wird, die die Untersuchungspflicht zur Folge hat.

(3) In den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 3, des § 47 Abs. 2 Satz 2, des § 78 Abs. 2 Satz 2 und des § 79 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes ist das in Abs. 2 Buchst. b genannte Gesundheitsamt zuständig.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes (AVBSG) vom 23. März 1962 (GVBl. S. 31), geändert durch die Verordnungen vom 10. März 1965 (GVBl. S. 33, ber. S. 91) und vom 13. September 1966 (GVBl. S. 317), außer Kraft.

München, den 30. Juli 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglV)

Vom 15. Juli 1969

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglG) vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 147) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglV) vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 178) wird für das Gewerbesteuerausgleichsjahr 1970 wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Stichtag der für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages maßgebenden Zahl der Arbeitnehmer ist der 30. Dezember 1969."

2. In § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 4 wird der Stichtag „5. Januar" durch den Stichtag „5. März" ersetzt.

3. In § 10 Abs. 1 und Abs. 2 wird der Stichtag „5. März" durch den Stichtag „5. Mai" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1969 in Kraft.

München, den 15. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Pöhner, Staatsminister

Zweite Landesverordnung zur Durchführung des Art. 18b des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Verordnung zur Verhütung von Luftverunreinigungen durch Feuerungsanlagen — VVLF —)

Vom 16. Juli 1969

Auf Grund des Art. 18b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243, ber. S. 350) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Feuerungsanlagen, die mit festen und flüssigen Brennstoffen betrieben werden. Sie gilt nicht für Anlagen im Sinne des Art. 18h Abs. 1 LStVG.

(2) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, insbesondere der Bayer. Bauordnung und der Feuerungsanlagenverordnung, müssen Feuerungsanlagen den in den §§ 2 bis 4 aufgeführten Anforderungen genügen.

§ 2

Bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Feuerungsanlage ist die Höhe des Kamins so zu bemessen, daß die Mündung mindestens 1 m über dem Dachfirst liegt, es sei denn, daß schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. Beträgt die Neigung des Daches weniger als 20°, so ist für die Ermittlung der Firsthöhe ein Satteldach parallel zur Längsseite des Gebäudes mit einer Dachneigung von 20° zugrunde zu legen. Sind mehrere unterschiedliche Dachneigungen vorhanden, so ist der durchschnittliche Neigungswinkel maßgebend. Im übrigen bleibt Art. 18a LStVG unberührt.

§ 3

(1) Die Rauchfahne einer mit festen Brennstoffen betriebenen Feuerstätte mit einer Feuerungsleistung von 20 000 Kilokalorien und mehr je Stunde muß im Dauerbetrieb heller sein als der Grauwert Nr. 2 der in § 5 beschriebenen Grauwertskala.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Rauchfahne beim Anheizen von Feuerstätten mit einer Feuerungsleistung

von 20 000 Kilokalorien und mehr je Stunde für die Dauer von 15 Minuten,

von 400 000 Kilokalorien und mehr je Stunde für die Dauer von 10 Minuten,

von 800 000 Kilokalorien und mehr je Stunde für die Dauer von 5 Minuten

den Grauwert Nr. 2 der Grauwertskala erreichen oder überschreiten; die Rauchfahne muß jedoch heller sein als der Grauwert Nr. 3.

(3) Im übrigen darf der Staubgehalt von Rauchgasen aus Feuerstätten mit einer Feuerungsleistung von 800 000 Kilokalorien und mehr je Stunde die Werte des in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellten Diagramms nicht überschreiten.

§ 4

(1) Die Rauchgase, die von einer mit flüssigen Brennstoffen betriebenen Feuerstätte mit einer Feuerungsleistung von 20 000 Kilokalorien und mehr je Stunde ausgehen, dürfen während des Dauerbetriebs nur soviel Ruß enthalten, daß die nach § 6 zu ermittelnde Rußzahl 3 nicht überschritten wird.

(2) Bei Feuerstätten mit einer Feuerungsleistung von 800 000 Kilokalorien und mehr je Stunde darf während des Dauerbetriebs bei Verwendung von Heizöl EL und L die Rußzahl 2 und bei Verwendung von Heizöl M und S die Rußzahl 3 nicht überschritten werden.

(3) Die Rauchgase von Feuerstätten mit einer Feuerungsleistung von 20 000 Kilokalorien und mehr je Stunde müssen während des Dauerbetriebs soweit ölfrei sein, daß das für die Ermittlung der Rußzahl nach Absatz 1 verwendete Filterpapier keine mit dem bloßen Auge wahrnehmbaren Ölspuren aufweist.

(4) Unabhängig von der Feuerungsleistung darf bei Feuerstätten, die überwiegend zu Heizzwecken mit Altöl betrieben werden, während des Dauerbetriebs die Rußzahl 2 nicht überschritten werden; Absatz 3 gilt unabhängig von der Feuerungsleistung.

§ 5

Die in § 3 genannte Grauwertskala enthält in vier von sechs Feldern Grauwerte zwischen weiß (Nr. 0) und schwarz (Nr. 5); der Anteil schwarzer Färbung auf den Feldern Nr. 1 bis 4 beträgt

bei Nr. 1 20 v. H.
bei Nr. 2 40 v. H.
bei Nr. 3 60 v. H.
bei Nr. 4 80 v. H.

Die Grauwertskala (Ringelmann Skala) ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellt.

§ 6

(1) Rußzahl ist die Kennzeichnung des Schwärzungsgrads, den die im Rauchgas enthaltenen Verunreinigungen auf einem Filterpapier hervorrufen.

(2) Die Rußzahl wird wie folgt bestimmt:

Von einer während des Dauerbetriebs aus dem unverdünnten Rauchgas entnommenen Probemenge werden durch je 1 cm² wirksamer Filterpapierfläche 5,75 Liter ± 0,25 Liter gesaugt. Der auf dem Filterpapier hervorgerufene Schwärzungsgrad wird mit den Schwärzungsfeldern der Vergleichsskala (Absatz 5) verglichen und mit einer Rußzahl bewertet.

(3) Der Dauerbetrieb ist nach einer Betriebszeit von 20 Minuten erreicht

(4) Das Filterpapier ist ein weißes Baumwollfilterpapier mit einem Reflexionsvermögen von 85 v. H. ± 2,5 v. H. Es muß einen Strömungswiderstand von 200 bis 800 mm Wassersäule bei einer Fördermenge von mindestens 3 Normalliter je cm² und Minute besitzen.

(5) Die Vergleichsskala (Skala nach Bacharach) besteht aus weißem Material mit einem Reflexionsvermögen von 85 v. H. ± 2,5 v. H. Auf die Skala sind 10 Felder von abgestuftem Schwärzungsgrad aufgedruckt. Feld Null hat das volle Reflexionsvermögen des Untergrundes, die Felder 1 bis 9 haben eine Abnahme der Reflexion in Stufen um je 10 v. H. Die Skala ist als Anlage 3 dieser Verordnung beigefügt.

§ 7

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder errichtete Feuerstätten müssen den Anforderungen des § 4 Absätze 1 bis 3 ab 1. Juli 1971 und den Anforderungen des § 3 und § 4 Abs. 4 ab 1. Juli 1972 genügen.

§ 8

Wer vorsätzlich dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutschen Mark belegt werden. Wer die Tat fahrlässig begeht, kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutschen Mark belegt werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1980.

München, den 16. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Anlage 1

Grauwertskala nach Ringelmann

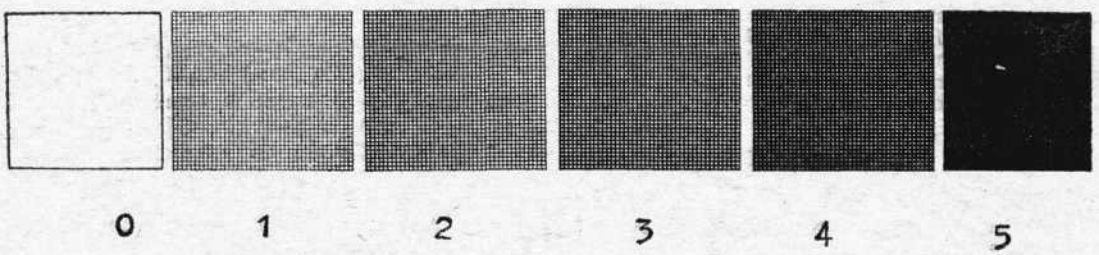

Anlage 2

Zulässiger Staubauswurf von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

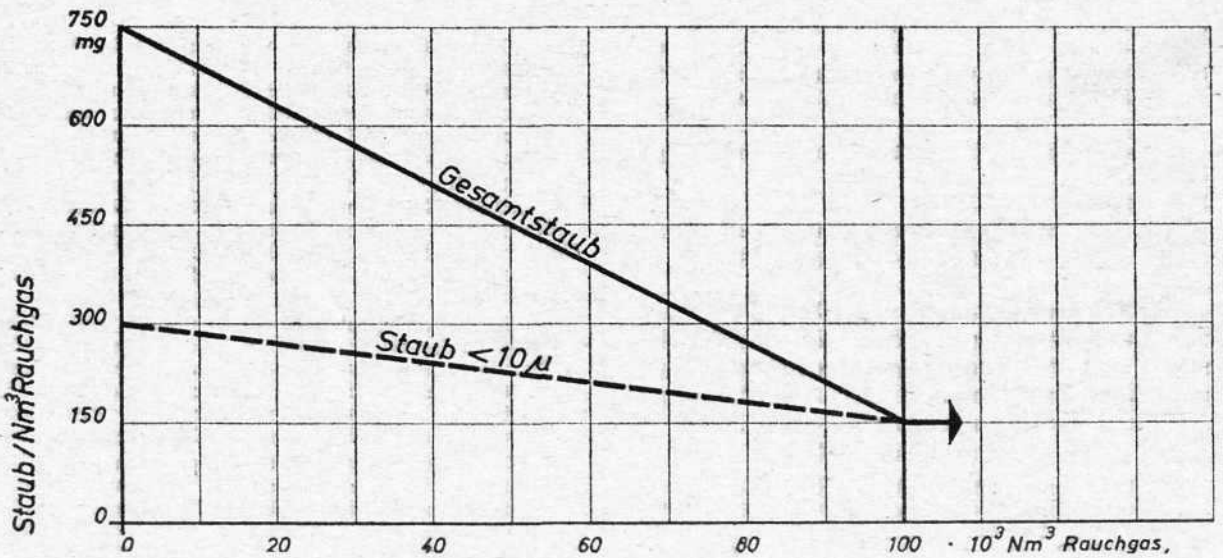

Anlage 3

Schwärzungsskala nach Bacharach

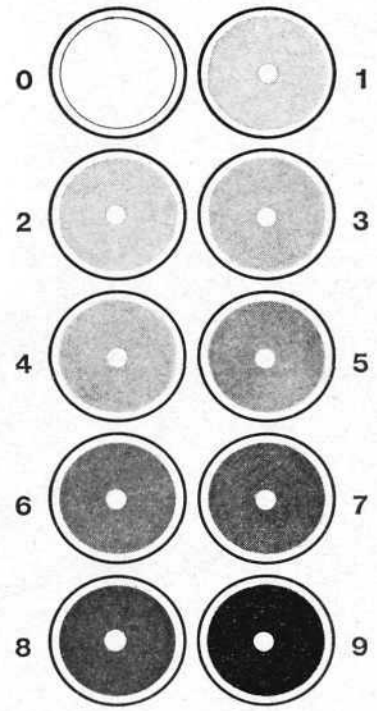

Verordnung über die Einrichtung des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin

Vom 22. Juli 1969

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsmedizin ist eine dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge unmittelbar nachgeordnete Behörde. Sein Dienstsitz ist in München.

§ 2

Das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsmedizin nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Die Beratung der Betriebe in werksärztlichen Belangen sowie die Unterstützung der Werksärzte in arbeitsmedizinischen Angelegenheiten.
2. Die hygienische und arbeitsmedizinische Beratung und Überprüfung von gewerblichen Betrieben und Betrieben des Bergbaues.
3. Reihenuntersuchungen in gesundheitsgefährdenden Betrieben.
4. Die Überwachung gesundheitsgefährdeter Arbeitnehmergruppen.
5. Den medizinischen Arbeitsschutz nach den von der Bundesregierung auf Grund des § 551 Abs. 1 und 4 Reichsversicherungsordnung (Berufskrankheiten-Verordnungen) erlassenen Vorschriften; Gutachten für die Träger der Unfallversicherung erstatten jedoch die beim Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsmedizin beschäftigten Ärzte im Nebenamt.
6. Die Ermächtigung und Kontrolle der Überwachungsärzte.
7. Unbeschadet Nr. 5 die Erstattung von Gutachten für Behörden und Gerichte in arbeitsmedizinischen Fragen.
8. Die Überwachung der Einrichtungen für Erste Hilfe und Rettungswesen in Industrie und Bergbau.
9. Auf dem Gebiet des medizinischen Arbeitsschutzes Aufklärungstätigkeit zu betreiben, um die Kenntnisse über berufliche Gesundheitsgefahren und deren Verhütung zu vergrößern.

§ 3

(1) Für die Aufsichtsbezirke der Gewerbeaufsichtsämter Bayreuth und Coburg besteht eine Zweigstelle des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin in Bayreuth, für die Aufsichtsbezirke der Gewerbeaufsichtsämter Nürnberg-Fürth, Nürnberg-Land und Würzburg besteht eine derartige Zweigstelle in Nürnberg.

(2) Die Zweigstellen nehmen innerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit die in § 2 Nrn. 1 bis 5 und 7 bis 9 dieser Verordnung genannten Aufgaben wahr.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einrichtung eines „Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin" vom 18. Juni 1953 (BayBS IV S. 610) außer Kraft.

München, den 22. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge
Dr. Pirkl, Staatsminister

Zweite Verordnung über die Organisation des Flüchtlingswesens

Vom 22. Juli 1969

Auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 21 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1883), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) und des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge vom 4. Mai 1955 (BayBS IV S. 770), des § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die bei den Kreisverwaltungsbehörden bestehenden Flüchtlingsämter werden aufgelöst. Die Bearbeitung des Flüchtlingswesens in der Unterstufe obliegt den Kreisverwaltungsbehörden, bei denen ein Ausgleichsamt besteht; sie wird dem Ausgleichsamt übertragen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der des Ausgleichsamtes.

§ 2

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (2. VO-BVFG) vom 21. August 1953 (BayBS IV S. 767), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Februar 1959 (GVBl. S. 59), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über den Antrag auf Ausstellung eines der in § 15 BVFG genannten Ausweise entscheidet die für

den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Ausgleichsamt)."

2. In § 6 wird das Wort „(Flüchtlingsamt)" durch „(Ausgleichsamt)" ersetzt.
3. In § 7 Nr. 1 treten an die Stelle des Wortes „Wohnsitz" die Worte „ständiger Aufenthalt". Außerdem wird nach „Kreisverwaltungsbehörde" das Wort „Ausgleichsamt" in Klammerzusatz eingefügt.

§ 3

§ 3 der Verordnung über die behördliche Organisation der Wohnraumbewirtschaftung und des Flüchtlingswesens vom 12. Oktober 1948 (BayBS IV S. 770) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

München, den 22. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge
Dr. Pirkl, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen

Vom 23. Juli 1969

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 76 Abs. 1 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. Dezember 1967 (GVBl. S. 494) erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und Abs. 4 ferner des § 15 Abs. 4 der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 692) in der Fassung vom 20. März 1969 (BGBl. I S. 260) ist das Staatsministerium des Innern."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1969 in Kraft.

München, den 23. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO II)

Vom 24. Juli 1969

Auf Grund der Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Zweck der Prüfung

Mit dem erfolgreichen Ablegen der Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (gewerbliche, hauswirtschaftliche, landwirtschaftliche, gartenbauliche und sonstige Berufsschulen, Berufsaufbauschulen und Berufsfachschulen) wird die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes erworben. Das Bestehen der Prüfung gibt keinen Anspruch auf Verwendung im Schuldienst.

§ 2

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird im Auftrag des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt; sie hat Wettbewerbscharakter.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle sowie von ihm beauftragte Beamte der Geschäftsstelle haben Zutritt zu allen Teilen der Prüfung. Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüften und bewerteten Aufgabenbearbeitungen zu nehmen und an den Beratungen der Prüfungsausschüsse teilzunehmen.

§ 3

Bekanntmachung der Prüfungstermine

(1) Im Laufe der Ausbildungszeit sind zwei Lehrproben abzulegen und die schriftliche Hausarbeit zu fertigen. Die Termine für die Bekanntgabe der Lehrproben bestimmen sich nach § 12 Abs. 1 lit. a) und b), der Abgabetermin für die Hausarbeit nach § 4 Abs. 1.

(2) Der letzte Prüfungsabschnitt, der aus der schriftlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung und der dritten Lehrprobe besteht, wird mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Meldefrist im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgemacht.

§ 4

Meldung zur Prüfung

(1) Bei der Meldung sind vorzulegen:

a) ein Lebenslauf,
b) die Bestätigung des Seminarvorstandes, daß der Bewerber bisher regelmäßig und erfolgreich am Vorbereitungsdienst teilgenommen hat,
c) die Hausarbeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung.

(2) Die Meldung ist mit allen Anlagen über den Seminarvorstand an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Zum letzten Prüfungsabschnitt wird zugelassen, wer

a) im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes steht und die Bestätigung des Seminarvorstandes (§ 4 Abs. 1 Buchst. b) vorgelegt hat,
b) die Hausarbeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung vorgelegt und
c) die Meldefrist eingehalten hat.

(2) Die Zulassung ist unter der Bedingung auszusprechen, daß der Vorbereitungsdienst abgeschlossen wird. Ob und wieweit im Einzelfall ein Vorbereitungsdienst außerhalb Bayerns auf den bayerischen Vorbereitungsdienst angerechnet wird, entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Studienreferendare, denen durch den Seminarvorstand nicht bestätigt werden kann, daß sie bisher regelmäßig und erfolgreich am Vorbereitungsdienst teilgenommen haben, sind, soweit sie den Vorbereitungsdienst fortsetzen, bis zum nächsten Prüfungstermin zurückzustellen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Dem Bewerber ist die Zulassung oder Ablehnung, diese mit Begründung, schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Prüfungsleitung, Prüfungsausschuß und Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuß wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt. Seine Zusammensetzung ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses mitzuteilen.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

a) als Vorsitzender ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
b) die Seminarvorstände,
c) ein weiteres Mitglied.

Hierzu können berufen werden:

die Schulaufsichtsbeamten bei den Regierungen,

die Seminarlehrer,

die Direktoren der Seminar- und der Zweigschulen,

die Betreuungslehrer.

Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zur Abnahme des mündlichen und schulpraktischen Prüfungsteiles Prüfungskommissionen bestellen und deren Vorsitzende bestimmen. Die Prüfungskommissionen bestehen aus drei Mitgliedern. Diese müssen dem Personenkreis angehören, aus dem die Mitglieder des Prüfungsausschusses ernannt werden können. In besonderen Fällen kann ein bewährter Lehrer als weiteres Mitglied in die Prüfungskommission berufen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

a) die Prüfung vorzubereiten, insbesondere die Termine für die Prüfung zu bestimmen und ihre rechtzeitige Bekanntgabe zu veranlassen,
b) den Prüfungsausschuß einzuberufen,
c) die Vorlage von Vorschlägen der Prüfer für die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung zu veranlassen,
d) für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
e) die schriftliche Prüfung durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
f) die Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben und der Hausarbeiten zu veranlassen und den Stichentscheid gemäß § 13 Abs. 4 zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen,
g) die Prüfungszeugnisse oder die Bescheinigungen über die Teilnahme an der Prüfung auszustellen,
h) alle übrigen Prüfungsentscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(5) Der Prüfungsausschuß hat

a) aus den eingeholten Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auszuwählen und über die Zulassung von Hilfsmitteln zu entscheiden,
b) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung zu entscheiden,
c) die Fach- und Gesamtprüfungsnoten festzusetzen,
d) über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung und des Versäumnisses zu entscheiden,
e) über die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung und die Anrechnung der Hausarbeit beziehungsweise der ersten Lehrprobe zu entscheiden.

(6) Der Prüfungsausschuß und die Prüfungskommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beratungen und Abstimmungen sind geheim.

(7) Die mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in allen Prüfungsteilen verpflichtet.

§ 7

Prüfungsteile

Die Prüfung besteht

a) aus einer Hausarbeit,
b) aus einem schriftlichen Teil,
c) aus einem mündlichen Teil und
d) aus einem schulpraktischen Teil.

§ 8

Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit soll aus der praktischen Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erwachsen und ein pädagogisch-methodisches Problem in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur und unter kritischer Auswertung der eigenen Unterrichtserfahrungen behandeln.

(2) Der Prüfungsteilnehmer soll das Thema der Hausarbeit selbst wählen. Es ist dem Seminarvorstand zwei Wochen vor Ende des ersten Ausbildungsjahres zur Genehmigung vorzulegen; der Seminarvorstand kann das Thema abändern. Macht der Prüfungsteilnehmer von der Wahlmöglichkeit keinen Gebrauch, so stellt ihm der Seminarvorstand das Thema für die Hausarbeit.

(3) Die Hausarbeit wird zu den Prüfungsakten genommen. Der Verfasser darf sie ganz oder teilweise nur mit Zustimmung des Prüfungsvorsitzenden veröffentlichen.

(4) Die bei der Bearbeitung der Hausarbeit benützten Quellen und Hilfsmittel sind in einem der Arbeit beigebundenen Verzeichnis aufzuführen. Entlehnungen und Zitate sind in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Weise zu kennzeichnen und nachzuweisen. Der Arbeit ist auf der Titelseite folgende Erklärung mit Datum und Unterschrift beizufügen:

„Ich versichere, daß ich die Arbeit selbständig angefertigt, sie nicht anderweitig ganz oder teilweise für Prüfungszwecke vorgelegt und alle benützten Quellen und Hilfsmittel angegeben habe."

§ 9

Schriftlicher Prüfungsteil

Die schriftliche Prüfung umfaßt eine Aufsichtsarbeit mit einer Arbeitszeit von vier Stunden über ein Thema aus der Erziehungs- und Unterrichtspraxis. Dabei werden auch die geschichtliche Entwicklung der beruflichen Schulen, vor allem in Bayern, ferner die schulrechtlichen Bestimmungen über die Erziehungsarbeit dieser Schulen und die wichtigsten Bestimmungen über Schulverwaltung und Schulorganisation einbezogen.

§ 10

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Vor Beginn der Prüfung sind die Arbeitsplätze zu verlosen. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren. Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern lediglich ihre Arbeitsplatznummer setzen. Das Verzeichnis der Arbeitsplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses so lange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzordnung angefertigten Prüfungsarbeiten endgültig bewertet sind. Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem einem Prüfungsteilnehmer Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(3) Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfung führen die vom Prüfungsvorsitzenden beauftragten Aufsichtspersonen. Diese haben darüber

zu wachen, daß jeder Unterschleif bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleibt. Sie haben die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern. Es ist darauf zu achten, daß während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten nicht mehrere Prüfungsteilnehmer gleichzeitig den Prüfungsraum verlassen.

(4) Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Prüfungsarbeiten samt den Entwürfen abzufordern. 15 Minuten vorher sind die Prüfungsteilnehmer darauf aufmerksam zu machen. Wird eine Arbeit trotz Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist sie mit „ungenügend" zu bewerten.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind die Erziehungs- und Unterrichtspraxis und Schulrecht und Schulverwaltung.

Auf das Thema der Hausarbeit kann eingegangen werden.

(2) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfungsteilnehmer 30 Minuten.

§ 12

Schulpraktischer Teil

(1) Der schulpraktische Prüfungsteil umfaßt drei Lehrproben. Jede Lehrprobe dauert eine Unterrichtsstunde.

a) Die erste Lehrprobe wird am Ende des ersten Ausbildungsjahres in einer dem Studienreferendar bekannten Schulklasse abgelegt. Der Prüfungstermin wird dem Studienreferendar durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Woche vorher mitgeteilt. Unterrichtsfach und Thema können vom Studienreferendar gewählt werden. Das Thema muß aus dem laufenden Unterricht entnommen werden und bedarf der Genehmigung durch den Seminarlehrer.

Der Prüfungskommission gehören an:

Der für die Seminarschule zuständige Schulaufsichtsbeamte als Vorsitzender,

der für die Seminarschule zuständige Seminarvorstand,

der Seminarlehrer des Prüfungsteilnehmers.

b) Die zweite Lehrprobe wird im ersten Halbjahr des zweiten Ausbildungsjahres an der Zweigschule in einer Klasse des Studienreferendars abgelegt. Der Studienreferendar kann das Prüfungsfach wählen. Das Thema der Lehrprobe wird vom Betreuungslehrer im Einvernehmen mit dem Direktor der Zweigschule gestellt; es ist dem laufenden Lehrplan zu entnehmen. Prüfungstermine und Thema der Lehrprobe werden dem Studienreferendar eine Woche vorher mitgeteilt.

Der Prüfungskommission gehören an:

Der für die Zweigschule zuständige Schulaufsichtsbeamte als Vorsitzender,

der Seminarvorstand oder der Direktor der Zweigschule,

der Betreuungslehrer oder der Direktor der Zweigschule, soweit er nicht bereits den Seminarvorstand vertritt.

c) Die dritte Lehrprobe wird am Ende des Vorbereitungsdienstes in Verbindung mit der mündlichen Prüfung an der Seminarschule des Prüfungsteilnehmers abgelegt.
Unterrichtsfach und Thema der Lehrprobe und die Klasse, in der die Lehrprobe stattfindet, werden dem Studienreferendar eine Woche vorher mitgeteilt.

Der Prüfungskommission gehören an:

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestellter Vertreter,

ein Seminarvorstand,

ein Seminarlehrer.

(2) Bei Beginn jeder Lehrprobe hat der Studienreferendar eine zur Lehrprobe gefertigte Lehrdarstellung der Prüfungskommission vorzulegen. Sie wird in die Beurteilung einbezogen. Der Lehrdarstellung ist eine Erklärung beizufügen, daß sie ohne fremde Hilfe gefertigt wurde.

§ 13

Bewertung der Prüfungsteile

(1) Für die Bewertung der Prüfungsteile werden sechs Notenstufen verwendet, nämlich

sehr gut	(1) =	eine besonders hervorragende Leistung
gut	(2) =	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	(3) =	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft	(5) =	eine Leistung mit erheblichen Mängeln
ungenügend	(6) =	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind nur ganze Noten zulässig.

Für die Prüfungsteile Hausarbeit,
schriftliche Prüfung,
mündliche Prüfung,
Schulpraxis

wird je eine Fachnote erteilt.

Für die Errechnung der Fachnote in der Schulpraxis zählen die Einzelnoten der

ersten Lehrprobe	einfach
zweiten Lehrprobe	einfach
dritten Lehrprobe	zweifach.

Teiler für die Errechnung der Fachnote ist vier. Dabei werden die Ergebnisse bis 50 Hundertstel ab- und von 51 Hundertstel an aufgerundet.

(3) Die Hausarbeit und der schriftliche Prüfungsteil werden von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig bewertet. Bei Abweichen der Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Drittprüfer.

(4) Die Aufsichtsführenden bei der Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung dürfen nicht zur Bewertung von Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht ausgeübt haben.

§ 14

Berechnung und Bewertung der Gesamtprüfungsnote

(1) Für die Berechnung der Gesamtprüfungsnote zählen die Fachnoten:

a) der Hausarbeit	vierfach
b) der schriftlichen Prüfung	vierfach
c) der mündlichen Prüfung	vierfach
d) der Schulpraxis	zwölffach
e) der Leistungen im Studienseminar	sechsfach

Teiler für die Feststellung der Gesamtprüfungsnote ist 30.

(2) Die Note für die Leistungen im Studienseminar ist das arithmetische Mittel aus den im Zeugnis des Seminarvorstandes gemäß § 21 Abs. 1 VVBSch vom 25. August 1967 (GVBl. S. 444) erteilten Noten. Dabei werden die Ergebnisse bis 50 Hundertstel ab- und von 51 Hundertstel an aufgerundet.

(3) Es erhalten die Gesamtprüfungsnote

„Mit Auszeichnung bestanden"	Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote bis 1,50
„Gut bestanden"	Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote von 1,51—2,50
„Befriedigend bestanden"	Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote von 2,51—3,50
„Bestanden"	Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote von 3,51—4,50

§ 15

Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Notensumme auf einer Schlußsitzung des Prüfungsausschusses eine Platzziffer innerhalb seiner Fachrichtung festzusetzen. Bei gleichen Notensummen erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der Schulpraxis die niedrigere Platzziffer. Bei Erteilung der gleichen Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erhält der nächstbeste Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer endgültig bewertet sind.

§ 16

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung hat, abgesehen von den Fällen gemäß §§ 18 und 19, nicht bestanden, wer

a) eine schlechtere Fachnote als „ausreichend" in der Schulpraxis, oder

b) zweimal eine schlechtere Fachnote als „ausreichend" in anderen Prüfungsteilen oder

c) eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend" erhält.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. Es enthält die Fachnoten, die Gesamtprüfungsnote und das Thema der Hausarbeit. Das Zeugnis verleiht dem Inhaber die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Assessor des Höheren Lehramtes an beruflichen Schulen" zu führen.

(2) Mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung ausgestellt, die neben der Zahl der Prüfungsteilnehmer die erreichte Platzziffer innerhalb der Fachrichtung angibt und die bei Bewerbungen innerhalb Bayerns mit dem Zeugnis vorzulegen ist.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 18

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, nach der Zulassung und vor Beginn des letzten Prüfungsabschnittes zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Legt der Prüfungsteilnehmer einzelne Prüfungsteile aus Gründen, der er zu vertreten hat, nicht ab, so werden diese Prüfungsteile mit „ungenügend" bewertet.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den letzten Prüfungsabschnitt nicht oder nur zum Teil ablegen, so hat er die nicht abgelegten Prüfungsteile innerhalb einer vom Prüfungsvorsitzenden bestimmten Frist nachzuholen.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

§ 19

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen (§ 6 Abs. 5 d); er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Sachverhalt nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie nach einem anschließenden weiteren einjährigen Vorbereitungsdienst zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholen.

(2) Die Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung freiwillig wiederholt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Soll das zweite Prüfungszeugnis gelten, so wird das neue Zeugnis erst nach Rückgabe des ersten Zeugnisses ausgehändigt.

(3) Eine dritte Ablegung der Prüfung ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(4) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(5) Bei der Wiederholung der Prüfung können die Ergebnisse der ersten Lehrprobe und der Hausarbeit auf Antrag angerechnet werden, wenn sie nicht schlechter als „ausreichend" waren.

§ 21

Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Anstellungsprüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen oder die frühere Anstellungsprüfung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen mit Erfolg abgelegt hat, kann durch eine Erweiterungsprüfung die Lehrbefähigung in einer weiteren Fachrichtung erwerben. Die Erweiterungsprüfung wird im Rahmen der Anstellungsprüfung durchgeführt.

(2) Die Meldung zur Erweiterungsprüfung ist über die Schulleitung und die Regierung an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Vorsitzenden des Prüfungsausschusses) zu richten. Für die Meldung gelten die gleichen Fristen wie für die Anstellungsprüfung.

(3) Bei der Meldung sind vorzulegen

a) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Anstellungsprüfung für das Höhere Lehramt an beruf-

lichen Schulen oder die frühere Anstellungsprüfung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (abschriftlich) und

b) die Nachweise über die erworbenen Fachkenntnisse und Fertigkeiten in dem Fachgebiet, in dem die Erweiterungsprüfung abgelegt werden soll; die Fachpraxis ist nachzuweisen.

(4) Die Erweiterungsprüfung umfaßt

a) eine schriftliche Aufsichtsarbeit von drei Stunden Arbeitsdauer aus dem Gebiet der einschlägigen Fachwissenschaft und eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer aus diesem Gebiet,

b) eine schriftliche Aufsichtsarbeit von drei Stunden Arbeitsdauer aus der einschlägigen Fachmethodik,

c) eine Lehrprobe aus dem Fachgebiet von etwa 40 bis 45 Minuten Dauer.

In der mündlichen Prüfung kann auch auf Fragen der Fachmethodik eingegangen werden.

(5) Die Erweiterungsprüfung ist nicht bestanden, wenn in der Fachwissenschaft oder in der Fachmethodik oder in der Lehrprobe ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend" erreicht worden ist.

(6) Über die Erweiterungsprüfung wird ein eigenes Zeugnis ausgestellt; eine Gesamtprüfungsnote und eine Platzziffer werden nicht festgestellt.

(7) Für die Durchführung der Erweiterungsprüfung gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

§ 22
Niederschrift und Prüfungsliste

(1) Über die Prüfung, auch die Erweiterungsprüfung, ist eine Niederschrift zu führen, die über alle wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß gibt. Es ist insbesondere festzustellen, daß die Prüfungsumschläge unversehrt waren (§ 10 Abs. 2) und die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst worden sind.

(2) In der Prüfungsliste sind die Leistungen nach § 14 und die Platzziffern einzutragen.

(3) Die Prüfungsliste ist abschriftlich dem Landespersonalausschuß zu übermitteln.

§ 23
Prüfungsgebühr

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 120,— DM; davon werden 40,— DM vor der ersten Lehrprobe vorweg erhoben. Die Gebühr für die Erweiterungsprüfung beträgt 50,— DM. Die Gebühren sind bei der vom Prüfungsvorsitzenden bezeichneten Stelle einzuzahlen.

(2) Gilt die Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 als nicht bestanden, so ist dem Prüfungsteilnehmer die Hälfte der Prüfungsgebühr zu erstatten.

§ 24
Anfechtung von Entscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) angefochten werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmer können auch beim Landespersonalausschuß Antrag auf Überprüfung einer Prüfungsentscheidung stellen. Hierbei können Bewertungen nur darauf nachgeprüft werden, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistung rechtsirrige oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt.

§ 25
Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Soweit diese Prüfungsordnung besondere Vorschriften nicht enthält, kommt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) zur Anwendung.

(2) Die bis zum 31. Juli 1969 abgelegten Lehrproben werden nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 14. Oktober 1965 (GVBl. S. 316) in der Fassung der Verordnung vom 31. Oktober 1967 (GVBl. S. 482) bewertet.

(3) Soweit Prüfungsbewerber ihre erste Lehrprobe noch nicht abgelegt haben und bereits einer Zweigschule zugewiesen sind, legen sie die erste Lehrprobe an der Zweigschule ab. Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission gelten in diesem Falle die Bestimmungen wie für die zweite Lehrprobe.

(4) Bis zum 31. Dezember 1970 werden die Prüfungen für die noch im kommunalen Vorbereitungsdienst stehenden Lehramtsanwärter für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 14. Oktober 1965 (GVBl. S. 316) in der Fassung der Verordnung vom 31. Oktober 1967 (GVBl. S. 482) durchgeführt.

(5) Bis zum 31. Dezember 1970 werden die Prüfungen für die Lehramtsanwärter für das Lehramt an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen, die vor dem 1. September 1967 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 14. Oktober 1965 (GVBl. S. 320) in der Fassung der Verordnung vom 31. Oktober 1967 (GVBl. S. 482) durchgeführt.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft. Gleichzeitig treten, unbeschadet des § 25 Abs. 4 und 5, die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 14. Oktober 1965 (GVBl. S. 316) in der Fassung vom 31. Oktober 1967 (GVBl. S. 482) und die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 14. Oktober 1965 (GVBl. S. 320) in der Fassung der Verordnung vom 31. Oktober 1967 (GVBl. S. 482) außer Kraft.

München, den 24. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Fink, Staatssekretär

Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen (KPO II)

Vom 24. Juli 1969

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 zweiter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium des

Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1
Zweck der Prüfung

Mit dem erfolgreichen Ablegen der Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen (kaufmännischen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen, Handels- und Wirtschaftsschulen, Wirtschaftsaufbauschulen, Höhere Handelsschulen, Höhere Wirtschaftsfachschulen) wird die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes erworben. Das Bestehen der Prüfung gibt keinen Anspruch auf Verwendung im Schuldienst.

§ 2
Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird im Auftrag des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt; sie hat Wettbewerbscharakter.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle sowie von ihm beauftragte Beamte der Geschäftsstelle haben Zutritt zu allen Teilen der Prüfung. Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüften und bewerteten Aufgabenbearbeitungen zu nehmen und an den Beratungen der Prüfungsausschüsse teilzunehmen.

§ 3
Bekanntmachung der Prüfungstermine

(1) Im Laufe der Ausbildungszeit sind zwei Lehrproben abzulegen und die schriftliche Hausarbeit zu fertigen. Die Termine für die Bekanntgabe der Lehrproben bestimmen sich nach § 12 Abs. 1 lit. a) und b), der Abgabetermin für die Hausarbeit nach § 4 Abs. 1.

(2) Der letzte Prüfungsabschnitt, der aus der schriftlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung und der dritter Lehrprobe besteht, wird mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Meldefrist im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgemacht.

§ 4
Meldung zur Prüfung

(1) Bei der Meldung sind vorzulegen:

a) ein Lebenslauf,

b) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Diplomprüfung für Handelslehrer oder die Diplomprüfung für Kaufleute oder Volkswirte und das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung in Wirtschaftspädagogik,

c) die Bestätigung des Seminarvorstandes, daß der Bewerber bisher regelmäßig und erfolgreich am Vorbereitungsdienst teilgenommen hat,

d) die Hausarbeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung.

(2) Die Meldung ist mit allen Anlagen über den Seminarvorstand an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

§ 5
Zulassung zur Prüfung

(1) Zum letzten Prüfungsabschnitt wird zugelassen, wer

a) im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes steht und die Bestätigung des Seminarvorstandes (§ 4 Abs. 1 Buchst. b) vorgelegt hat,

b) die Hausarbeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung vorgelegt und

c) die Meldefrist eingehalten hat.

(2) Die Zulassung ist unter der Bedingung auszusprechen, daß der Vorbereitungsdienst abgeschlossen wird. Ob und wieweit im Einzelfall ein Vorbereitungsdienst außerhalb Bayerns auf den bayerischen Vorbereitungsdienst angerechnet wird, entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Studienreferendare, denen durch den Seminarvorstand nicht bestätigt werden kann, daß sie bisher regelmäßig und erfolgreich am Vorbereitungsdienst teilgenommen haben, sind, soweit sie den Vorbereitungsdienst fortsetzen, bis zum nächsten Prüfungstermin zurückzustellen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Dem Bewerber ist die Zulassung oder Ablehnung, diese mit Begründung, schriftlich mitzuteilen.

§ 6
Prüfungsleitung, Prüfungsausschuß und Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuß wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt. Seine Zusammensetzung ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses mitzuteilen.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

a) als Vorsitzender ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,

b) die Seminarvorstände,

c) ein weiteres Mitglied.

Hierzu können berufen werden:

die Schulaufsichtsbeamten bei den Regierungen, die Seminarlehrer,

die Direktoren der Seminar- und der Zweigschulen,

die Betreuungslehrer.

Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zur Abnahme des mündlichen und schulpraktischen Prüfungsteiles Prüfungskommissionen bestellen und deren Vorsitzende bestimmen. Die Prüfungskommissionen bestehen aus drei Mitgliedern. Diese müssen dem Personenkreis angehören, aus dem die Mitglieder des Prüfungsausschusses ernannt werden können. In besonderen Fällen kann ein bewährter Lehrer als weiteres Mitglied in die Prüfungskommission berufen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

a) die Prüfung vorzubereiten, insbesondere die Termine für die Prüfung zu bestimmen und ihre rechtzeitige Bekanntgabe zu veranlassen,

b) den Prüfungsausschuß einzuberufen,

c) die Vorlage von Vorschlägen der Prüfer für die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung zu veranlassen,

d) für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,

e) die schriftliche Prüfung durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,

f) die Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben und der Hausarbeiten zu veranlassen und den Stichentscheid gemäß § 13 Abs. 4 zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen,

g) die Prüfungszeugnisse oder die Bescheinigungen über die Teilnahme an der Prüfung auszustellen,

h) alle übrigen Prüfungsentscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(5) Der Prüfungsausschuß hat

a) aus den eingeholten Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auszuwählen und über die Zulassung von Hilfsmitteln zu entscheiden,

b) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung zu entscheiden,

c) die Fach- und Gesamtprüfungsnoten festzusetzen,
d) über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung und des Versäumnisses zu entscheiden,
e) über die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung und die Anrechnung der Hausarbeit beziehungsweise der ersten Lehrprobe zu entscheiden.

(6) Der Prüfungsausschuß und die Prüfungskommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beratungen und Abstimmungen sind geheim.

(7) Die mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in allen Prüfungsteilen verpflichtet.

§ 7
Prüfungsteile

Die Prüfung besteht
a) aus einer Hausarbeit,
b) aus einem schriftlichen Teil,
c) aus einem mündlichen Teil und
d) aus einem schulpraktischen Teil.

§ 8
Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit soll aus der praktischen Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erwachsen und ein pädagogisch-methodisches Problem in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur und unter kritischer Auswertung der eigenen Unterrichtserfahrungen behandeln.

(2) Der Prüfungsteilnehmer soll das Thema der Hausarbeit selbst wählen. Es ist dem Seminarvorstand zwei Wochen vor Ende des ersten Ausbildungsjahres zur Genehmigung vorzulegen; der Seminarvorstand kann das Thema abändern. Macht der Prüfungsteilnehmer von der Wahlmöglichkeit keinen Gebrauch, so stellt ihm der Seminarvorstand das Thema für die Hausarbeit.

(3) Die Hausarbeit wird zu den Prüfungsakten genommen. Der Verfasser darf sie ganz oder teilweise nur mit Zustimmung des Prüfungsvorsitzenden veröffentlichen.

(4) Die bei der Bearbeitung der Hausarbeit benützten Quellen und Hilfsmittel sind in einem der Arbeit beigebundenen Verzeichnis aufzuführen. Entlehnungen und Zitate sind in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Weise zu kennzeichnen und nachzuweisen. Der Arbeit ist auf der Titelseite folgende Erklärung mit Datum und Unterschrift beizufügen: „Ich versichere, daß ich die Arbeit selbständig angefertigt, sie nicht anderweitig ganz oder teilweise für Prüfungszwecke vorgelegt und alle benützten Quellen und Hilfsmittel angegeben habe."

§ 9
Schriftlicher Prüfungsteil

Die schriftliche Prüfung umfaßt eine Aufsichtsarbeit mit einer Arbeitszeit von vier Stunden über ein Thema aus der Erziehungs- und Unterrichtspraxis. Dabei werden auch die geschichtliche Entwicklung der beruflichen Schulen, vor allem in Bayern, ferner die schulrechtlichen Bestimmungen über die Erziehungsarbeit dieser Schulen und die wichtigsten Bestimmungen über Schulverwaltung und Schulorganisation einbezogen.

§ 10
Durchführung schriftlicher Prüfung

(1) Vor Beginn der Prüfung sind die Arbeitsplätze zu verlosen. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren. Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern lediglich ihre Arbeitsplatznummer setzen. Das Verzeichnis der Arbeitsplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses so lange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzordnung gefertigten Prüfungsarbeiten endgültig bewertet sind. Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem einem Prüfungsteilnehmer Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(3) Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfung führen die vom Prüfungsvorsitzenden beauftragten Aufsichtspersonen. Diese haben darüber zu wachen, daß jeder Unterschleif bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleibt. Sie haben die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern. Es ist darauf zu achten, daß während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten nicht mehrere Prüfungsteilnehmer gleichzeitig den Prüfungsraum verlassen.

(4) Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Prüfungsarbeiten samt den Entwürfen abzufordern. 15 Minuten vorher sind die Prüfungsteilnehmer darauf aufmerksam zu machen. Wird eine Arbeit trotz Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist sie mit „ungenügend" zu bewerten.

§ 11
Mündliche Prüfung

(1) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind die Erziehungs- und Unterrichtspraxis und Schulrecht und Schulverwaltung.

Auf das Thema der Hausarbeit kann eingegangen werden.

(2) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfungsteilnehmer 30 Minuten.

§ 12
Schulpraktischer Teil

(1) Der schulpraktische Prüfungsteil umfaßt drei Lehrproben. Jede Lehrprobe dauert eine Unterrichtsstunde.

a) Die erste Lehrprobe wird am Ende des ersten Ausbildungsjahres in einer dem Studienreferendar bekannten Schulklasse abgelegt. Der Prüfungstermin wird dem Studienreferendar durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Woche vorher mitgeteilt. Unterrichtsfach und Thema können vom Studienreferendar gewählt werden. Das Thema muß aus dem laufenden Unterricht entnommen werden und bedarf der Genehmigung durch den Seminarlehrer.

   Der Prüfungskommission gehören an:

   Der für die Seminarschule zuständige Schulaufsichtsbeamte als Vorsitzender,

   der für die Seminarschule zuständige Seminarvorstand,

   der Seminarlehrer des Prüfungsteilnehmers.

b) Die zweite Lehrprobe wird im ersten Halbjahr des zweiten Ausbildungsjahres an der Zweigschule in einer Klasse des Studienreferendars abgelegt. Der Studienreferendar kann das Prüfungsfach wählen. Das Thema der Lehrprobe wird vom Betreuungslehrer im Einvernehmen mit dem Direktor der Zweigschule gestellt; es ist dem laufenden Lehrplan zu entnehmen. Prüfungstermine und Thema der Lehrprobe werden dem Studienreferendar eine Woche vorher mitgeteilt.

   Der Prüfungskommission gehören an:

   Der für die Zweigschule zuständige Schulaufsichtsbeamte als Vorsitzender,

   der Seminarvorstand oder der Direktor der Zweigschule,

der Betreuungslehrer oder der Direktor der Zweigschule, soweit er nicht bereits den Seminarvorstand vertritt.

c) Die dritte Lehrprobe wird am Ende des Vorbereitungsdienstes in Verbindung mit der mündlichen Prüfung an der Seminarschule des Prüfungsteilnehmers abgelegt.

Unterrichtsfach und Thema der Lehrprobe und die Klasse, in der die Lehrprobe stattfindet, werden dem Studienreferendar eine Woche vorher mitgeteilt.

Der Prüfungskommission gehören an:

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestellter Vertreter,

ein Seminarvorstand,

ein Seminarlehrer.

(2) Bei Beginn jeder Lehrprobe hat der Studienreferendar eine zur Lehrprobe gefertigte Lehrdarstellung der Prüfungskommission vorzulegen. Sie wird in die Beurteilung einbezogen. Der Lehrdarstellung ist eine Erklärung beizufügen, daß sie ohne fremde Hilfe gefertigt wurde.

§ 13

Bewertung der Prüfungsteile

(1) Für die Bewertung der Prüfungsteile werden sechs Notenstufen verwendet, nämlich

sehr gut	(1)	=	eine besonders hervorragende Leistung
gut	(2)	=	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	(3)	=	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft	(5)	=	eine Leistung mit erheblichen Mängeln
ungenügend	(6)	=	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind nur ganze Noten zulässig.

Für die Prüfungsteile Hausarbeit,
schriftliche Prüfung,
mündliche Prüfung,
Schulpraxis

wird je eine Fachnote erteilt.

Für die Errechnung der Fachnote in der Schulpraxis zählen die Einzelnoten der

ersten Lehrprobe	einfach
zweiten Lehrprobe	einfach
dritten Lehrprobe	zweifach.

Teiler für die Errechnung der Fachnote ist vier. Dabei werden die Ergebnisse bis 50 Hundertstel ab- und von 51 Hundertstel an aufgerundet.

(3) Die Hausarbeit und der schriftliche Prüfungsteil werden von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig bewertet.

(4) Die Aufsichtsführenden bei der Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung dürfen nicht zur Bewertung von Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht ausgeübt haben.

§ 14

Berechnung und Bewertung der Gesamtprüfungsnote

(1) Für die Berechnung der Gesamtprüfungsnote zählen die Fachnoten:

a) der Hausarbeit	vierfach
b) der schriftlichen Prüfung	vierfach
c) der mündlichen Prüfung	vierfach
d) der Schulpraxis	zwölffach
e) der Leistungen im Studienseminar	sechsfach

Teiler für die Feststellung der Gesamtprüfungsnote ist 30.

(2) Die Note für die Leistungen im Studienseminar ist das arithmetische Mittel aus den im Zeugnis des Seminarvorstandes gem. § 21 Abs. 1 VVKSch vom 25. August 1967 (GVBl. S. 439) erteilten Noten. Dabei werden die Ergebnisse bis 50 Hundertstel ab- und von 51 Hundertstel an aufgerundet.

(3) Es erhalten die Gesamtprüfungsnote

„Mit Auszeichnung bestanden"	Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote bis 1,50
„Gut bestanden"	Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote v. 1,51—2,50
„Befriedigend bestanden"	Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote v. 2,51—3,50
„Bestanden"	Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote v. 3,51—4,50

§ 15

Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Notensumme auf einer Schlußsitzung des Prüfungsausschusses eine Platzziffer festzusetzen. Bei gleichen Notensummen erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der Schulpraxis die niedrigere Platzziffer. Bei Erteilung der gleichen Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erhält der nächstbeste Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer endgültig bewertet sind.

§ 16

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung hat, abgesehen von den Fällen gemäß §§ 18 und 19, nicht bestanden, wer

a) eine schlechtere Fachnote als „ausreichend" in der Schulpraxis, oder

b) zweimal eine schlechtere Fachnote als „ausreichend" in anderen Prüfungsteilen oder

c) eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend" erhält.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. Es enthält die Fachnoten, die Gesamtprüfungsnote und das Thema der Hausarbeit. Das Zeugnis verleiht dem Inhaber die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Assessor des Höheren Lehramts an kaufmännischen Schulen" zu führen.

(2) Mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung ausgestellt, die neben der Zahl der Prüfungsteilnehmer die erreichte Platzziffer angibt und die bei Bewerbungen innerhalb Bayerns mit dem Zeugnis vorzulegen ist.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 18

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, nach der Zulassung und vor Beginn des letzten Prüfungsabschnittes zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung

nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Legt der Prüfungsteilnehmer einzelne Prüfungsteile aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht ab, so werden diese Prüfungsteile mit „ungenügend" bewertet.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den letzten Prüfungsabschnitt nicht oder nur zum Teil ablegen, so hat er die nicht abgelegten Prüfungsteile innerhalb einer vom Prüfungsvorsitzenden bestimmten Frist nachzuholen.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

§ 19

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen (§ 6 Abs. 5 d); er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Sachverhalt nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie nach einem anschließenden weiteren einjährigen Vorbereitungsdienst zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholen.

(2) Die Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung freiwillig wiederholt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Soll das zweite Prüfungszeugnis gelten, so wird das neue Zeugnis erst nach Rückgabe des ersten Zeugnisses ausgehändigt.

(3) Eine dritte Ablegung der Prüfung ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(4) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(5) Bei der Wiederholung der Prüfung können die Ergebnisse der ersten Lehrprobe und der Hausarbeit auf Antrag angerechnet werden, wenn sie nicht schlechter als „ausreichend" waren.

§ 21

Niederschrift und Prüfungsliste

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß gibt. Es ist insbesondere festzustellen, daß die Prüfungsumschläge unversehrt waren (§ 10 Abs. 2) und die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst worden sind.

(2) In der Prüfungsliste sind die Leistungen nach § 14 und die Platzziffern einzutragen.

(3) Die Prüfungsliste ist abschriftlich dem Landespersonalausschuß zu übermitteln.

§ 22

Prüfungsgebühr

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 120,— DM; davon werden 40,— DM vor der ersten Lehrprobe vorweg erhoben. Die Gebühren sind bei der vom Prüfungsvorsitzenden bezeichneten Stelle einzuzahlen.

(2) Gilt die Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 als nicht bestanden, so ist dem Prüfungsteilnehmer die Hälfte der Prüfungsgebühr zu erstatten.

§ 23

Anfechtung von Entscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) angefochten werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmer können auch beim Landespersonalausschuß Antrag auf Überprüfung einer Prüfungsentscheidung stellen. Hierbei können Bewertungen nur darauf nachgeprüft werden, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistung rechtsirrige oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt.

§ 24

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Soweit diese Prüfungsordnung besondere Vorschriften nicht enthält, kommt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) zur Anwendung.

(2) Für die Bewertung der bis 31. 7. 1969 abgelegten Lehrproben gilt § 13 Abs. 2 in der bisherigen Fassung.

(3) Soweit Prüfungsbewerber ihre erste Lehrprobe noch nicht abgelegt haben und bereits einer Zweigschule zugewiesen sind, legen sie die erste Lehrprobe an der Zweigschule ab. Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission gelten in diesem Falle die Bestimmungen wie für die zweite Lehrprobe.

(4) Für die noch im kommunalen Vorbereitungsdienst stehenden Studienreferendare für das Lehramt an kaufmännischen Schulen gilt die bisherige Prüfungsordnung vom 14. Oktober 1965 (GVBl. S. 312) in der Fassung der Verordnung vom 31. Oktober 1967 (GVBl. S. 482) bis zum 31. Dezember 1970.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, unbeschadet des § 24 Abs. 4, die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an kaufmännischen Schulen vom 14. Oktober 1965 (GVBl. S. 312) in der Fassung der Verordnung vom 31. Oktober 1967 (GVBl. S. 482) außer Kraft.

München, den 24. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Fink, Staatssekretär

Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Dienstbezüge, der Unterhaltszuschüsse und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung)

Vom 25. Juli 1969

Auf Grund der Art. 4 Abs. 1 Satz 2, 37 Satz 2 und 47 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Neufassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) und des § 6 Abs. 2 Satz 1 der Unterhaltszuschußverordnung vom 17. Oktober 1963 (GVBl. S. 194) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis, die Dienstbezüge festzusetzen, wird übertragen

1. den Regierungen
   für ihre Beamten
   und die Beamten der Landwirtschaftsämter;
2. der Regierung von Mittelfranken außerdem
   für die Beamten
   der Höheren Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf;
3. den Flurbereinigungsdirektionen,
   der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz,
   der Bayerischen Landessaatzuchtanstalt,
   der Bayerischen Landesanstalt für Tierzucht (einschließlich Versuchsgut Grub),
   der Bayerischen Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau
   für ihre Beamten.

§ 2

(1) Die Befugnis, die Beihilfen festzusetzen, wird übertragen

1. den Regierungen
   für ihre Beamten
   und die Beamten der Landwirtschaftsämter;
2. der Regierung von Mittelfranken außerdem
   für die Beamten
   der Höheren Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf;
3. den Flurbereinungsdirektionen
   für ihre Beamten ohne den Direktor.

(2) Die Befugnis, Beihilfen festzusetzen, gilt auch für die Angestellten, Arbeiter, Lehrlinge und Dienstanfänger der in Absatz 1 genannten Behörden.

§ 3

(1) Die Befugnis zur Festsetzung und Anweisung der Unterhaltszuschüsse für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

1. des höheren landwirtschaftlichen Dienstes einschließlich des landwirtschaftlichen Lehramtes,
2. des höheren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes,
3. des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes (ohne Fachrichtung „Tierische Erzeugung")

wird für den gesamten Bereich der Landwirtschaftsverwaltung der Regierung von Unterfranken übertragen.

(2) Gleiches gilt für die Befugnis, die Beihilfen festzusetzen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Ministerialforstabteilung) vom 12. Februar 1960 (GVBl. S. 16) tritt mit Ablauf des 31. Juli 1969 außer Kraft.

(3) Für die Festsetzung und Anweisung der Unterhaltszuschüsse und Beihilfen für die in § 3 genannten Beamten auf Widerruf, die vor dem 1. September 1968 eingestellt worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung.

München, den 25. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Vom 30. Juli 1969

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. September 1965 (GVBl. S. 288) sowie auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 20. Mai 1966 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1968 (GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Buchstabe a) Nummer 4 werden die folgenden Worte gestrichen:
   „das Amtsgericht Kaufbeuren für die Amtsgerichtsbezirke Füssen, Kaufbeuren, Marktoberdorf und Schongau,".
2. In § 2 Abs. 2 Buchstabe a) Nummer 6 werden die folgenden Worte gestrichen:
   „das Amtsgericht Miesbach für die Amtsgerichtsbezirke Bad Tölz und Miesbach,".

§ 2

Die in § 1 genannte Verordnung wird ferner wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Buchstabe a) erhalten die Nummern 4, 5 und 9 folgende Fassung:

„4) im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu)
das Amtsgericht Lindau (Bodensee) für seinen Bezirk;"

„5) im Landgerichtsbezirk Memmingen
das Amtsgericht Neu-Ulm für die Amtsgerichtsbezirke Günzburg, Krumbach (Schwaben) und Neu-Ulm;"

„9) im Landgerichtsbezirk Traunstein
das Amtsgericht Bad Reichenhall für die Amtsgerichtsbezirke Bad Reichenhall, Berchtesgaden und Laufen,
das Amtsgericht Mühldorf a. Inn für die Amtsgerichtsbezirke Altötting, Burghausen, Mühldorf a. Inn und Wasserburg a. Inn."

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969, § 2 jedoch erst am 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 30. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Klamm und Kastlhäng"

Vom 31. Juli 1969

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die zur Altmühl abfallenden, dem Naturschutzgebiet „Schloß Prunn" gegenüber liegenden Jurahänge „Klamm und Kastlhäng" in den Gemarkungen Buch, Prunn und Riedenburg, Landkreis Riedenburg (Reg.-Bez. Oberpfalz), und in der Gemarkung gemeindefreies Gebiet Hienheimer Forst, Landkreis Kelheim (Reg.-Bez. Niederbayern), werden in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 252,0461 ha. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

A) Im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lkr. Riedenburg)
   a) in der Gemarkung Buch die Flurstücke Nr. 73/2, 138/2, 140/2, 146/2, 169/2, 532 bis 537, 537/2, 538 bis 544, 544/2, 545 bis 559, 559/2, 560 bis 563, 601/4, 606/2, 607, 607/2, 608 bis 612 und in dem zu dieser Gemarkung gehörenden gemeindefreien Gebiet Buchleite die Flurstücke Nr. 69/4, 566/7, 613, 613/2, 620;
   b) in der Gemarkung Prunn die Flurstücke Nr. 265, 265/2, 266/2, 266/3, 268/2, 271/2, 286, 289, 289/2, 290;
   c) in der Gemarkung Riedenburg die Flurstücke Nr. 935/2 und 942.

B) Im Regierungsbezirk Niederbayern (Lkr. Kelheim) in der Gemarkung gemeindefreies Gebiet Hienheimer Forst die Flurstücke Nr. 31/2, 37.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft von der Nordwestecke des Flurstückes Nr. 942 der Gemarkung Riedenburg im Altmühltal ostwärts entlang der talseitigen Grenze dieses Grundstückes und der Talgrenze des anschließenden Flurstückes Nr. 613 der Gemarkung Buch bis zu der Stelle (südwestlich Schloß Prunn), an der die Grenze des Flurstückes Nr. 613 auf dem Weg Fl.-Nr. 613/2 trifft, dessen Hangseite dann auf etwa 400 m bis zu dem Punkt, an dem die Gemarkungsgrenze Prunn diesen Weg schneidet, das Naturschutzgebiet begrenzt. Von hier aus folgt die Grenze erneut der Talseite des Flurstückes Nr. 613 bis zu deren Zusammentreffen mit der Nordwestecke des Flurstückes Nr. 265 der Gemarkung Prunn. Die Grenze geht nun in der Gemarkung Prunn die Talseite der Flurstücke Nr. 265, 266/3 und 266/2 entlang, folgt sodann der Hangseite des Wegegrundstückes Nr. 289/3 in südwestlicher Richtung bis zu dessen Einmündung in den Weg Fl.-Nr. 289/2, läuft an dessen Ostseite etwa 30 m nördlich bis zur Nordwestecke des Flurstückes Nr. 286, dessen Talseite und anschließend die des Flurstückes Nr. 290 das Naturschutzgebiet schließlich bis zur Grenze der Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern abgrenzen. Von der Regierungsbezirksgrenze aus verläuft die Grenze weiter ostwärts der talseitigen Grenze des Grundstückes Fl.-Nr. 37 der Gemarkung gemeindefreies Gebiet Hienheimer Forst entlang bis zu dem Weg, der aus Richtung Neuessing kommend im Westen an der Pfaffen-Kuppe und dem Buchberg vorbei zum Forsthaus Schlott führt. Sie verläuft der Ostseite dieses Weges (Fl.-Nr. 31/2) entlang nach Süden bis zur Einmündung des Waldweges „Ostgeräumt" (Höhenpunkt 409); sodann dessen Nordseite entlang nach Westen folgend bis zur Regierungsbezirksgrenze und von dieser entlang der Südseite des Grundstückes Fl.-Nr. 290 der Gemarkung Prunn bis zum Weg mit der Fl.-Nr. 601/4 der Gemarkung Buch. Die Westseite dieses Weges bildet auf etwa 50 m nach Norden bis zur Südgrenze des Flurstückes Nr. 607/2 der Gemarkung Buch die Grenze, welche von dort in westlicher Richtung durch die Südgrenze der Flurstücke Nr. 607/2 und 607 bestimmt wird. An dem Zusammentreffen dieser Grenze mit dem nicht mehr im Schutzgebiet liegenden Weg Fl.-Nr. 505/2 der Gemarkung Buch biegt sie im rechten Winkel nach Norden ab und folgt entlang dieses Waldweges der Westgrenze der Flurstücke Nr. 607, 608, 609, 610, 611 und 612 bis zur Gemarkungsgrenze Prunn, der sie entlang der Westgrenze des Flurstükkes Nr. 265/2 der Gemarkung Prunn bis zur Grenze der Gemarkung Buch folgt. Von hier verläuft sie übereinstimmend mit der Gemarkungsgrenze Buch entlang der Südseite des Flurstückes Nr. 613 bis zu dessen südlichstem Punkt. Von diesem ab geht sie etwa 250 m weiter nach Westen entlang der Südgrenze der Flurstücke Nr. 560 und 563 bis zum Waldrand, der im wesentlichen die weitere Grenze des Schutzgebietes bildet, die dargestellt wird durch die Westgrenzen der Flurstücke Nrn. 563, 562 und 561, sowie die Süd- und Westgrenze des Flurstückes Nr. 546; von deren Wiederauftreffen auf den Weg Fl.-Nr. 140/2 bildet dieser mit seiner Südseite auf etwa 360 m in nordwestlicher Richtung die Schutzgebietsgrenze bis zum Flurstück Nr. 540. Die Grenze verläuft im weiteren entlang der Süd- und Westgrenze dieses Flurstückes Nr. 540, der Westgrenze des Flurstückes Nr. 538 und der Südgrenzen der Flurstücke Nr. 535 und 532 der Gemarkung Buch. An der Südwestecke des Flurstückes Nr. 532 stößt die Grenze wieder auf die Gemarkungsgrenze Buch, folgt dieser entlang nach Westen etwa 50 m, springt von hier auf das Wegegrundstück Fl.-Nr. 69/4 über, dessen Südseite 30 m lang in südwestlicher Richtung die Grenze bildet, welche von da an nach Westen entlang der Süd- und nach Norden entlang der Westgrenze des Flurstückes Nr. 620 verläuft, bis sie wieder auf die Grenze des Flurstückes Nr. 942 der Gemarkung Riedenburg trifft, dessen Süd- und Westrand zum Ausgangspunkt zurückführt.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten 1:25 000 und 1:5000 r o t eingetragen, die beim Bayerischen Staatsministerium des Innern in München als Oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Niederbayern in Landshut, der Regierung der Oberpfalz in Regensburg und bei den Landratsämtern Kelheim und Riedenburg.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;

c) den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern;

d) Seilbahnen oder Drahtleitungen zu errichten;

e) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;

f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;

g) Kahlhiebe über 0,25 ha durchzuführen.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl. S. 95) bleibt unberührt;

b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;

c) Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungsstoffe, Behältnisse oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;

d) zu zelten, zu lärmen oder Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können; die Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243) über den Schutz vor schädlichen Einwirkungen bleiben unberührt;

e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Landratsamtes als Untere Naturschutzbehörde angebracht werden;

f) in den Felsen zu klettern.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,

b) die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Kahlschlägen bis zu 0,25 ha. Gebäude (Art. 2 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung), ferner Zäune und Einfriedungen, zu denen Beton verwendet werden soll, dürfen jedoch nicht ohne Genehmigung nach Abs. 2 errichtet, Entwässerungen nicht ohne diese Genehmigung vorgenommen werden, auch wenn sie der ordnungsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierungen der Oberpfalz und von Niederbayern als Höhere Naturschutzbehörden werden ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Buchst. a bis e dieser Verordnung zuzulassen. Die Landratsämter Riedenburg und Kelheim werden ermächtigt, Ausnahmen von der Bestimmung des § 4 Buchst. f dieser Verordnung zur Förderung der bergsteigerischen Ausbildung zuzulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323) mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben können nach § 22 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes, Art. 152 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) und § 40 a des Strafgesetzbuches die beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, eingezogen werden.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Riedenburg vom 18. Oktober 1961 (KrABl. S. 95) tritt für die in § 2 genannten Grundstücke außer Kraft.

München, den 31. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Hochschule für Musik in München

Vom 31. Juli 1969

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kostengesetzes vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 149) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Studiengebühren

(1) Für den Unterricht in den nachgenannten Hauptfächern einschließlich der dazugehörenden Pflichtfächer in Ausbildungsklassen sowie für den Unterricht in Meisterklassen und Fortbildungsklassen, für die Benutzung der Bibliothek und hochschuleigener Musikinstrumente im Unterricht innerhalb der Hochschule, ferner für die Förderung durch Orchester-, Chor- und Kammermusikübungen wird für das Studienjahr (Winter- und Sommersemester) je Hauptfach erhoben,

a) soweit es die Hauptfächer
Komposition,
Dirigieren,
Chorleitung,
Kirchenmusik (katholische und evangelische),
Sologesang (Konzertgesang oder dramatischer Gesang einschließlich Operndarstellung),
und die Ausbildung für das Künstlerische Lehramt an Gymnasien
und in Meisterklassen betrifft,
eine Studiengebühr von je 500,— DM;

b) soweit es die Hauptfächer
im Bereich der Streichinstrumente,
Klavier,
Cembalo,
Orgel,

und die Ausbildung in den Abteilungen Ballett und Oper (ohne Operngesang)

sowie die Fortbildungsklasse für Musikerzieher und die Ausbildung für das Lehramt an Realschulen

betrifft,

eine Studiengebühr von je 450,— DM;

c) soweit es die Hauptfächer

im Bereich der Blasinstrumente,

Harfe,

Pauke und Schlagzeug

betrifft,

ab Studienjahr 1969/70 eine Studiengebühr von je 350,— DM und

ab Studienjahr 1970/71 von je 400,— DM,

soweit es Opernchorgesang betrifft, ab 1. September 1969 eine Studiengebühr von 300,— DM und ab 1. September 1970 von 400,— DM.

(2) Werden mehrere Hauptfächer belegt, so wird für das Studium des Hauptfaches mit dem höchsten Gebührensatz die volle Gebühr, für das Studium jedes weiteren Hauptfaches oder für ein zusätzliches Studium in den Abteilungen Oper oder Ballett je die Hälfte der dafür festgesetzten Gebühr erhoben. Das gleiche gilt, wenn das Studium für das Künstlerische Lehramt an Gymnasien, für das Lehramt an Realschulen, in den Meister- oder Fortbildungsklassen mit dem Studium weiterer Hauptfächer oder mit dem Besuch der Abteilung Oper verbunden wird.

(3) Studienbewerber und Gaststudierende haben eine Studiengebühr von 200,— DM zu entrichten.

(4) Hospitanten haben folgende Gebühren zu entrichten:

a) bei Besuch von Vorlesungen	100,— DM,
b) bei Teilnahme an Kursen, Übungen und Seminaren	100,— DM,
c) bei Mitwirkung im Chor oder Orchester	100,— DM,
d) bei Teilnahme an den Übungen des Balletts	200,— DM.

(5) Für die leihweise Überlassung eines Musikinstrumentes wird eine Jahresgebühr von 40 DM erhoben.

(6) Neben den Studiengebühren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 2

Befreiung

Auf die Entrichtung der Studiengebühr (§ 1) wird verzichtet

a) bei Studierenden, die ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln oder aus einer Förderungseinrichtung, die öffentliche Mittel hierfür erhält, beziehen,

b) bei Studierenden der Meisterklassen, die nicht unter a) fallen, wenn die für Stipendien nach Art. 10 Abs. 1 Bayerisches Begabtenförderungsgesetz maßgebenden Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

§ 3

Prüfungsgebühren

(1) Für die Abnahme von Prüfungen einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufnahmeprüfung	15,— DM
b) Künstlerische Staatsprüfung	60,— DM
c) Pädagogische Staatsprüfung	30,— DM
d) Abschlußprüfung des Balletts	60,— DM

Diese Gebühren werden auch für die Abnahme von Wiederholungsprüfungen einschließlich der Erteilung eines Zeugnisses über die abgelegte Wiederholungsprüfung erhoben. § 1 Abs. 6 findet entsprechend Anwendung.

(2) Tritt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, wird die Hälfte der für die Abnahme der Prüfung vorgesehenen Gebühr, höchstens jedoch 10,— DM erhoben.

§ 4

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 sind je zur Hälfte am 1. Tag des Wintersemesters und am 1. Tag des Sommersemesters fällig und müssen innerhalb zweier Wochen nach Fälligkeit eingezahlt werden.

(2) Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) ist bei der Meldung zur Aufnahme an der Hochschule, die Gebühren nach Buchst. b) — d) sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 5

Stundung und Erstattung

(1) Studiengebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Höchstdauer von vier Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die gestundete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Über den Stundungsantrag, der spätestens am letzten Tag der in § 4 Abs. 1 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheidet die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1957, BayBSVFin II S. 50). Werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die übrigen Gebühren können nicht gestundet werden.

(2) Die Studiengebühren können von der Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik ausnahmsweise auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn Studierende aus triftigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen während des Studienjahres ausscheiden. Die Höhe der zu erstattenden Gebühr bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Studienjahres; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

§ 6

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (KVwO) vom 27. November 1960 (GVBl. S. 275).

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Hochschule für Musik in München vom 18. September 1959 (GVBl. S. 236) in der Fassung der Verordnungen vom 2. Oktober 1962 (GVBl. S. 289) und vom 30. September 1964 (GVBl. S. 184) aufgehoben.

München, den 31. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Jaumann, Staatssekretär

Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Fach- und Ingenieurschule für Glas in Zwiesel

Vom 31. Juli 1969

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 149) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1
Gebühren und Auslagen

(1) Für die Unterrichtserteilung, die Benutzung der Arbeitsräume, Werkstätten und Laboratorien einschließlich der Garderobe und die Benutzung der staatseigenen Geräte, Werkzeuge und Apparate beim Unterricht werden halbjährlich folgende Gebühren (Studiengebühren) erhoben:

1. von Studierenden	
a) der Ingenieurabteilung	110,— DM
b) der chemisch-technischen Abteilung	50,— DM
c) der Klassen der Industriezeichner	30,— DM
2. von Gasthörern der Ingenieurabteilung	
je Unterrichtsfach	30,— DM
jedoch höchstens im Semester	150,— DM
3. von Gastschülern	
a) der chemisch-technischen Abteilung	50,— DM
b) der Klassen der Industriezeichner	30,— DM
4. von Schülern der Vorkurse	90,— DM

(2) Neben den Studiengebühren werden halbjährlich erhoben:

1. Für die Benutzung der Bibliothek von allen Studierenden, Gasthörern, Gastschülern und Schülern	1,— DM
2. Zur Abgeltung des Materialverbrauchs von allen Studierenden, Gasthörern, Gastschülern und Schülern	10,— DM

(3) Für die Abnahme von Prüfungen werden erhoben:

1. Aufnahmeprüfung für den Vorkurs	5,— DM
2. Sonstige Aufnahmeprüfungen	10,— DM
3. Vorprüfung und Semesterprüfung je	10,— DM
4. Ingenieurprüfung	35,— DM
5. Vorkurs-Schlußprüfung	15,— DM
6. Sonstige Abschlußprüfungen einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses oder einer Bestätigung über die Teilnahme an der Prüfung	20,— DM

Diese Gebühren werden auch für die Abnahme von Wiederholungsprüfungen erhoben.

Für die teilweise Wiederholung der Ingenieurprüfung oder einer sonstigen Abschlußprüfung wird eine Gebühr von 10,— DM erhoben.

Tritt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, wird die Hälfte der für die Abnahme der Prüfung vorgesehenen Gebühr, jedoch höchstens 10,— DM erhoben.

Wird nur ein Teil der Prüfung abgelegt, wird die Hälfte der bereits entrichteten Gebühr rückerstattet.

(4) Neben den Gebühren werden als Auslagen nur die Beiträge für die Schülerversicherung erhoben.

§ 2
Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und 2 sind am 1. Oktober und 1. April fällig und müssen innerhalb von 2 Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein.

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 3 sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 3
Stundung und Erstattung

(1) Studiengebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Höchstdauer von 4 Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die geschuldete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird.

Über den Stundungsantrag, der spätestens am letzten Tag der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheidet die Schule. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1957, BayBSVFin II S. 50). Werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die übrigen Gebühren können nicht gestundet werden.

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und 2 können von der Schule ausnahmsweise auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn Gebührenschuldner aus triftigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen während des Schuljahres ausscheiden. Die Höhe der zu erstattenden Gebühren bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Semesters bzw. des Schulhalbjahres; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

§ 4
Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren und Auslagen gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) in der Fassung vom 23. Mai 1969 (GVBl. S. 158).

§ 5
Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel vom 8. November 1962 (GVBl. S. 343) in der Fassung vom 25. Oktober 1965 (GVBl. S. 354) außer Kraft.

München, den 31. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Jaumann, Staatssekretär

Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Zieglerschule — Ingenieurschule — Landshut, der Staatlichen Textilfach- und Ingenieurschule Münchberg und der Staatlichen Höheren Fachschule für Porzellan in Selb

Vom 31. Juli 1969

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 149) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Unterrichtserteilung, die Benutzung der Arbeitsräume, Werkstätten und Laboratorien einschließlich der Garderobe und die Benutzung der staatseigenen Geräte, Werkzeuge und Apparate beim Unterricht werden je Semester folgende Gebühren (Semestergebühren) erhoben:

	Landshut DM	Münchberg DM	Selb DM
1. von Studierenden Ingenieurabteilung	110	110	110
2. von Schülern der Fachschulabteilung	—	100	40
3. von Gasthörern je Unterrichtsfach	30	30	30
jedoch höchstens im Semester	150	150	150
4. von Schülern der Vorkurse und Vorklassen	90	—	90
5. von Praktikanten	—	50	—

(2) Neben den Semestergebühren werden je Semester erhoben:

	Landshut DM	Münchberg DM	Selb DM
1. Zur Abgeltung des Materialverbrauchs			
a) von Studierenden, Schülern und Gasthörern	20	—	20
b) von Studierenden, Schülern und Gasthörern der Abteilungen für Veredelungsingenieure, Veredelungstechniker und Textillaboranten	—	40	—
Abteilungen für Textilingenieure, Textilgestalter und Textilkaufleute	—	20	—
Abteilung Weberei u. Spinnereitechniker	—	10	—
c) von Schülern der Vorkurse und Vorklassen	20	—	20
2. Für die Benutzung der Bibliothek von allen Studierenden, Schülern und Gasthörern	1	1	1

(3) Für die Abnahme der folgenden Prüfungen werden erhoben:

	Landshut DM	Münchberg DM	Selb DM
1. Aufnahmeprüfung für den Vorkurs oder die Vorklasse	5	—	5
2. Sonstige Aufnahmeprüfungen	10	10	10
3. Vorprüfung und Semesterprüfung je	10	10	10
4. Ingenieurprüfung	35	35	35
5. Vorkurs/Vorklassen Schlußprüfung	15	—	15
6. Sonstige Abschlußprüfungen einschl. der Erteilung eines Prüfungszeugnisses oder einer Bestätigung über die Teilnahme an der Prüfung	20	20	20
Diese Gebühren werden auch für die Abnahme von Wiederholungsprüfungen erhoben. Für die teilweise Wiederholung der Ingenieurprüfung oder einer sonstigen Abschlußprüfung wird eine Gebühr von erhoben.	10	10	10
Tritt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, wird die Hälfte der für die Abnahme der Prüfung vorgesehenen Gebühr, jedoch höchstens erhoben.	10	10	10
Wird nur ein Teil der Prüfung abgelegt, wird die Hälfte der bereits entrichteten Gebühr rückerstattet.			

(4) Neben den Gebühren werden als Auslagen nur die Beiträge für die Schülerversicherung erhoben.

§ 2

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und 2 sind am ersten Tag des Semesters fällig und müssen innerhalb von 2 Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein.

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 3 sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 3

Stundung und Erstattung

(1) Semestergebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Höchstdauer von 4 Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die geschuldete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Über den Stundungsantrag, der spätestens am letzten Tag der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheidet die Schule. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1957, BayBSVFin II S. 50). Werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die übrigen Gebühren können nicht gestundet werden.

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und 2 können von der Schule ausnahmsweise auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn Gebührenschuldner aus

triftigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen während des Schuljahres ausscheiden. Die Höhe der zu erstattenden Gebühren bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Semesters; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

§ 4

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren und Auslagen gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) in der Fassung vom 23. Mai 1969 (GVBl. S. 158).

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Zieglerschule — Ingenieurschule — Landshut, der Staatlichen Textilfach- und Ingenieurschule Münchberg und der Staatlichen Höheren Fachschule für Porzellan in Selb vom 25. August 1960 (GVBl. S. 226) in der Fassung vom 16. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 2) außer Kraft.

München, den 31. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Jaumann, Staatssekretär

Verordnung über Abendrealschulen

Vom 4. August 1969

Auf Grund der Art. 29 Abs. 2 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), geändert durch Art. 48 Abs. 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und Art. 71 des Gesetzes vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Aufgabe der Abendrealschulen

Abendrealschulen sind Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, die Berufstätige in Abendkursen zum Realschulabschluß führen. Mit Rücksicht auf die Berufstätigkeit der Besucher von Abendrealschulen ist die Zahl der Fächer gegenüber der an Realschulen vermindert.

§ 2

Lehrplan, Unterrichtsfächer

(1) Abendrealschulen unterrichten ihre Schüler grundsätzlich nach dem Lehrplan der vierklassigen Realschule. Die Berufserfahrung der Schüler und ihre menschliche Reife sind bei der Stoffauswahl und Stoffgestaltung zu berücksichtigen.

(2) Verbindliche Kernfächer sind:

a) Deutsch
b) Englisch
c) Geschichte
d) Sozialkunde
e) Mathematik
f) Physik

(3) Wahlpflichtfächer sind:

a) in Wahlpflichtfächergruppe I: Technisches Zeichnen, Chemie und Biologie oder Erdkunde
b) in Wahlpflichtfächergruppe II: Wirtschaftskunde, Wirtschaftsrechnen/Buchführung und Erdkunde
c) in Wahlpflichtfächergruppe III: Soziallehre, Biologie und Erdkunde.

(4) Unterricht in Religionslehre wird nach den allgemeinen Vorschriften erteilt.

(5) Welche Wahlfächer gegeben werden, entscheidet der Lehrerrat im Einvernehmen mit dem Schulträger nach Anhörung des Schulforums.

(6) Für die Abendrealschulen gilt die vom Staatsministerium festgesetzte Stundentafel als Mindeststundentafel (Anlage I).

§ 3

Aufbau der Abendrealschulen, Unterrichtszeit

(1) Der Bildungsgang der Abendrealschule umfaßt drei Jahre. Der Unterricht kann auch auf vier Jahre verteilt werden. Eine Zusammenfassung des Unterrichts auf zwei Jahre ist zulässig, wenn die Gesamtwochenstundenzahl der Stundenzahl bei dreijährigem Unterricht gleichkommt.

(2) Der Unterricht findet in der Regel am Abend und am Samstag statt. In der Abschlußklasse, mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auch in den übrigen Klassen, kann anstelle des Abendunterrichts Tagesunterricht erteilt werden.

§ 4

Schuljahr

Die Dauer des Schuljahres an den Abendrealschulen muß mindestens den Bestimmungen für die Realschulen entsprechen.

§ 5

Aufnahme

(1) In die Abendrealschule dürfen nur Schüler aufgenommen werden, die beim Eintritt in die 1. Klasse

a) eine Berufsausbildung oder eine regelmäßige Berufstätigkeit von insgesamt mindestens zwei Jahren aufweisen können,
b) mindestens 17 Jahre alt sind und
c) die Hauptschule erfolgreich abgeschlossen oder die Volksschulpflicht durch den Besuch einer weiterführenden Schule erfüllt haben.

(2) Auf die Berufstätigkeit wird der Pflichtwehrdienst oder Wehrersatzdienst bis zu einem Jahr angerechnet. Soldaten auf Zeit sind Berufstätigen gleichgestellt.

(3) Bewerber, die bereits eine Realschule, ein Gymnasium, eine Handelsschule oder Wirtschaftsaufbauschule besucht haben, können je nach den gegebenen Voraussetzungen in eine höhere Klasse der Abendrealschule eintreten. Die Entscheidung trifft der Direktor.

(4) Bewerber, die das 45. Lebensjahr überschritten haben, werden nur in besonderen Fällen aufgenommen. Die Entscheidung trifft der Lehrerrat.

(5) Bewerber, die früher als Schüler vom Besuch aller Gymnasien oder aller Realschulen ausgeschlossen worden sind, können in die Abendrealschule nicht aufgenommen werden. Das gleiche gilt für Bewerber, die früher schon eine Abendrealschule besucht haben und gemäß § 7 oder § 10 Abs. 3 dieser Verordnung ausgeschieden sind, sowie für Bewerber, die sich bereits zweimal der Abschlußprüfung an Realschulen ohne Erfolg unterzogen haben. Der Ministerialbeauftragte für die Realschulen kann Ausnahmen bewilligen.

(6) Die Bewerber müssen einen einwandfreien Leumund nachweisen.

(7) Die Aufnahme in die erste Klasse einer Abendrealschule setzt keine Aufnahmeprüfung voraus. Bei

einer Aufnahme in eine höhere Klasse ist nach § 6 Abs. 10 Satz 1, Satz 4 und Satz 5 RSchO zu verfahren. Die Aufnahmeprüfung (Satz 2) kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden.

(8) Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit, die längstens ein Jahr, in der Abschlußklasse längstens ein halbes Jahr, dauert; die Entscheidung trifft der Lehrerrat.

§ 6

Teilnahme am Unterricht

(1) Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

(2) Schüler, die von ihrer beruflichen Tätigkeit her in einem Fach schon erhebliche Kenntnisse mitbringen, kann der Direktor in diesem Fach in stets widerruflicher Weise von der Teilnahme am Unterricht befreien; an den Schulaufgaben haben sie jedoch teilzunehmen.

(3) Beurlaubungen können nur in dringenden Ausnahmefällen durch den Direktor gewährt werden.

§ 7

Vorrücken und Zeugnis

(1) Es gelten grundsätzlich die Vorrückungsbestimmungen der Realschule. Vorrückungsfächer sind alle Kernfächer und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme des Faches Sozialkunde.

(2) Wenn ein Schüler die Anforderungen einer Klasse nicht erfüllt hat, entscheidet der Lehrerrat darüber, ob ihm das Wiederholen der Klasse gestattet oder ob ihm der weitere Besuch der Abendrealschule versagt wird. Die Entscheidung ist davon abhängig, ob Aussicht besteht, daß der Schüler das Ziel der Abendrealschule erreichen wird. § 21 Abs. 2 RSchO ist nicht anzuwenden.

(3) Die Schüler erhalten am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage II. Zwischenzeugnisse werden nicht ausgestellt.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Schüler der Abendrealschule legen die Abschlußprüfung an Realschulen nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Realschulen in Bayern (RSchO) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ab. An Abendrealschulen der Wahlpflichtfächergruppe III sind folgende Fächer Gegenstände der schriftlichen Prüfung: Deutsch, Englisch, Mathematik II und Soziallehre. Hinsichtlich des Faches Soziallehre gelten die Bestimmungen der RSchO für das Fach Erziehungskunde entsprechend. Die Ausführungsbestimmungen zu § 30 Abs. 2 RSchO sind für die Abendrealschulen nicht verbindlich.

(2) Privatschüler werden zur Abschlußprüfung an der Abendrealschule nicht zugelassen.

(3) Schüler, die sich der Abschlußprüfung mit Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Abschlußzeugnis nach dem entsprechenden Formblatt der Realschule.

§ 9

Direktor und Lehrer

Direktor und Lehrer müssen die Befähigung für das Lehramt an Realschulen oder eine gleichwertige Lehrbefähigung besitzen.

§ 10

Bestimmungen für die Teilnehmer

(1) Mit Ausnahme der letzten Klasse darf die Abendrealschule nur von Personen besucht werden, die berufstätig sind. Als berufstätig sind in der Regel nur solche Personen anzusehen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch eigene Tätigkeit verdienen.

(2) Die für die Schülermitverwaltung (Schülermitverantwortung) an Realschulen erlassenen Bestimmungen gelten entsprechend. An den Abendrealschulen wird ein Schulforum gebildet, das alle Fragen gemeinsamen schulischen Interesses bespricht und dazu Empfehlungen gibt. Mitglieder des Schulforums sind der Direktor oder sein Stellvertreter und drei vom Lehrerrat gewählte Lehrer sowie der Schülerausschuß (vgl. § 33 Abs. 3 RSchO). Im übrigen sind die Schüler der Abendrealschule der Hausordnung unterworfen.

(3) Erweist sich ein Teilnehmer infolge seines Verhaltens als ungeeignet, so kann er durch Beschluß des Lehrerrats vom weiteren Besuch der Abendrealschule ausgeschlossen werden. Der Lehrerratsbeschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen.

§ 11

Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten

Die Bestimmungen der Schulordnung für die Realschulen in Bayern gelten entsprechend.

§ 12

Fachaufsicht

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Ministerialbeauftragte führen die Fachaufsicht über die Abendrealschulen. Jede Abendrealschule legt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus über den Ministerialbeauftragten in jedem Schuljahr zu den gleichen Zeitpunkten wie die Realschulen die Unterrichtsübersicht und einen Jahresbericht vor.

§ 13

Abgrenzung von anderen Bildungseinrichtungen

Bildungseinrichtungen, die auf die Abschlußprüfung an Realschulen vorbereiten, aber den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen die Bezeichnung „Abendrealschule" nicht führen. Die Teilnehmer an solchen Kursen können nur die Abschlußprüfung als Privatschüler an einer Realschule gem. § 29 RSchO ablegen.

§ 14

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Abendmittelschulen für Berufstätige vom 3. September 1963 (GVBl. S. 189) außer Kraft. Schüler der zu Beginn des Schuljahres 1969/70 bestehenden zweiten und dritten Klassen der dreiklassigen Abendrealschulen und der zweiten, dritten und vierten Klassen der vierklassigen Abendrealschulen werden bis zu Ablegung der Abschlußprüfung nach den bisherigen Bestimmungen unterrichtet.

München, den 4. August 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Anlage I

zur Verordnung über Abendrealschulen

Stundentafel

Fach	Klasse 1	2	3
KERNFÄCHER			
Deutsch	4	3	3
Englisch	3	3	3
Geschichte	1	1	1
Sozialkunde		1	1
Mathematik	3	3	3
Physik	2	2	2
	13	13	13
WAHLPFLICHTFÄCHER			
Gruppe I			
Mathematik (zusätzlich)	—	—	1
Technisches Zeichnen	2	2	2
Chemie	1	1	1
Biologie oder Erdkunde[1])	1	1	1
	17	17	18

Gruppe II			
Wirtschaftskunde	1	1	1
Wirtschaftsrechnen/Buchführung	2	2	3
Erdkunde	1	1	1
	17	17	18
Gruppe III			
Soziallehre	2	2	2
Biologie	1	1	1
Erdkunde	1	1	1
	17	17	17

1) Die Entscheidung trifft der Lehrerrat nach Anhörung des Schulforums.

Anlage II

zur Verordnung über Abendrealschulen

..... (Name der Schule)

Wahlpflichtfächergruppe .....

JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau/Fräulein .....

geboren am ..... 19..... in .....

Kreis ..... Beruf .....

hat im Schuljahr 19...../..... die Klasse .....

der obengenannten Schule besucht.

(Allgemeine Würdigung)

.....

.....

.....

.....

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Pflichtfächer

Religionslehre	.....	Erdkunde	.....
Deutsch	.....	Biologie	.....
Geschichte	.....	Wirtschafts-	
Sozialkunde	.....	kunde	.....
Mathematik	.....	Wirtschafts-	
Physik	.....	rechnen/Buch-	
Techn. Zeichnen	.....	führung	.....
Chemie	.....	Soziallehre	.....

Wahlfächer

.....

.....

.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächste Klasse der Abendrealschule hat er/sie ..... erhalten. Weitere Berechtigungen sind mit diesem Zeugnis nicht verbunden.

....., den

Der Direktor: Der Klaßleiter:

S

....

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.

Verordnung über Gebühren und Auslagen am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern

Vom 8. August 1969

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 27. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 149) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Teilnahme an der Ausbildung an den Abteilungen I, II, III und V des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern wird für jedes Studienjahr eine Gebühr in Höhe von 200,— DM erhoben.

(2) An Auslagen wird neben der Gebühr nach Abs. 1 nur der Jahresbeitrag zur Unfallversicherung erhoben.

§ 2

Gebührenverzicht und Gebührenerlaß

Bei denjenigen Studierenden, die Ausbildungsbeihilfe nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz erhalten, wird auf die Zahlung der Gebühren (§ 1 Abs. 1) verzichtet. Darüberhinaus kann die zuständige Abteilung des Staatsinstituts in Härtefällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen (§ 66 RWB). Dabei darf die Summe der nach Satz 2 erlassenen Gebühren 5 vom Hundert des gesamten Sollaufkommens an Gebühren für das betreffende Studienjahr nicht überschreiten.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 ist während des Ausbildungsjahres in zwei gleichen Raten zu entrichten. Die erste Rate ist am 1. Oktober und die 2. Rate am 1. Februar zu entrichten. Der Jahresbeitrag zur Unfallversicherung (§ 1 Abs. 2) ist am 1. Oktober zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

München, den 8. August 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Verordnung über die Wahl der Elternbeiräte an den Volksschulen — Wahlordnung — (4. AVVoSchG)

Vom 11. August 1969

Auf Grund des Art. 64 des Volksschulgesetzes (VoSchG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 1968 (GVBl. S. 402) und vom 25. Juli 1969 (GVBl. S. 182), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen und privaten Volksschulen und für die Wahl der gemeinsamen Elternbeiräte für öffentliche Volksschulen.

(2) Nach Art. 1 Abs. 2 des Sonderschulgesetzes (SoSchG) in Verbindung mit Art. 64 VoSchG gilt diese Verordnung auch für die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen und privaten Sonderschulen und für die Wahl der gemeinsamen Elternbeiräte für öffentliche Sonderschulen.

§ 2

Wahl des Elternbeirats

(1) An jeder öffentlichen und privaten Volksschule ist ein Elternbeirat zu wählen. Das gilt auch für solche öffentliche Volksschulen, die nicht durch Rechtsverordnung nach Art. 14 und 16 VoSchG, sondern durch vorläufige Anordnung nach Art. 22 Abs. 2

VoSchG errichtet worden sind. Jede Volksschule, gleich ob Vollschule oder Teilschule (Art. 12 VoSchG), ist eine selbständige Schule, an der ein eigener Elternbeirat zu wählen ist. Ist eine Volksschule an mehreren Schulorten untergebracht, so ist trotzdem nur ein Elternbeirat zu wählen. Sind in einer Schulanlage mehrere Volksschulen untergebracht, so muß für jede Volksschule ein eigener Elternbeirat gewählt werden.

(2) Bei Heimvolksschulen kann von der Wahl eines Elternbeirats abgesehen werden, wenn der Wohnsitz der Mehrheit der Erziehungsberechtigten so weit vom Schulort entfernt ist, daß die Anreise zur Wahl des Elternbeirats und zu den Sitzungen des Elternbeirats aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht möglich ist. Die Entscheidung trifft die Regierung auf Antrag des Schulträgers, der die Erziehungsberechtigten vorher zu hören hat.

§ 3

Wahl des Elternbeirats an einer neu errichteten Volksschule

(1) Bei der Wahl des Elternbeirats an einer neu errichteten Volksschule werden die Aufgaben, die nach dieser Verordnung dem Vorsitzenden des Elternbeirats obliegen, vom bisherigen Vorsitzenden des Elternbeirats derjenigen Volksschule wahrgenommen, aus deren bisherigem Sprengel die Mehrzahl der Schüler die neu errichtete Volksschule besucht.

(2) Das für den Sitz der neu errichteten Volksschule zuständige Staatliche Schulamt verständigt die bisherigen Vorsitzenden der Elternbeiräte noch vor Beginn des Unterrichts im September, wer von ihnen die Aufgaben eines Elternbeiratsvorsitzenden an der neu errichteten Volksschule übergangsweise wahrzunehmen hat.

§ 4

Auflösung des Elternbeirats

Mit der Auflösung einer öffentlichen Volksschule nach Art. 15 VoSchG wird zugleich der an ihr bestehende Elternbeirat aufgelöst. Dasselbe gilt auch dann, wenn eine Volksschule zwar nicht nach Art. 15 VoSchG aufgelöst worden, für ihren Sprengel aber durch vorläufige Anordnung nach Art. 22 Abs. 2 VoSchG eine neue Volksschule errichtet worden ist.

Abschnitt II

Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen und privaten Volksschulen

§ 5

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Volksschule besucht. Wahlberechtigt sind auch die Erziehungsberechtigten der Gastschüler. Wer erziehungsberechtigt ist, ist in § 2 der Verordnung über die Schulanmeldung (3. AVVoSchG) vom 16. April 1969 (GVBl. S. 108) bestimmt.

(2) Wählbar sind die Wahlberechtigten (Abs. 1), die Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten im Sprengel der betreffenden Volksschule ihren Aufenthalt haben. Nicht wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeindewahlgesetzes (GWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wessen Wahlrecht nach Art. 3 GWG ruht oder wer nach Art. 5 GWG die Wählbarkeit verloren hat oder nicht wählbar ist.

(3) Personen, die nicht in der Wahlversammlung anwesend sind, können gewählt werden.

(4) Eine Prüfung der Wählbarkeit nach den Vorschriften des Gemeindewahlgesetzes ist nur dann zu veranlassen, wenn berechtigte Zweifel bestehen. Die Überprüfung wird auf Ersuchen des Schulleiters oder des Vorsitzenden des Elternbeirats von der für den Wohnsitz des betreffenden Erziehungsberechtigten zuständigen Gemeinde (Einwohnermeldeamt) vorgenommen.

§ 6

Wahlversammlung

(1) Die Mitglieder des Elternbeirats und die Ersatzleute werden in einer öffentlichen Versammlung der Wahlberechtigten (Wahlversammlung) gewählt. Die Wahlversammlung soll innerhalb eines Monats nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr stattfinden.

(2) Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. Hierbei sind die jeweiligen örtlichen Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen. Der Schulleiter oder in seinem Auftrag ein Klassenlehrer lädt die Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlversammlung ein.

(3) Die Einladungen sollen, wenn die Schüler bei ihren Erziehungsberechtigten wohnen, durch die Schüler übermittelt werden. In diesem Fall sind schriftliche Empfangsbestätigungen zu verlangen. Erscheint es bei Sonderschülern im Hinblick auf die Art der Behinderung nicht angebracht, die Einladung durch den Schüler übermitteln zu lassen, so sind die Einladungen durch die Post zu versenden.

(4) Für jeden Schüler wird eine eigene Einladung (Absatz 2, Satz 3) ausgegeben, in der der Schüler namentlich benannt ist. Die Einladung dient als Nachweis der Berechtigung, für den darin genannten Schüler eine Stimme abzugeben. Die Einladung ist zur Wahlversammlung mitzubringen. Haben Erziehungsberechtigte die Einladung zur Wahlversammlung nicht mitgebracht, so wird ihnen in der Wahlversammlung vom Vorsitzenden des Elternbeirats eine Ersatzeinladung ausgestellt, wenn ihre Stimmberechtigung in der Wahlversammlung mit Sicherheit nachgewiesen werden kann. Zu diesem Zweck sind bei der Wahlversammlung Einladungen nach dem Muster der Anlage 1 in ausreichender Zahl bereitzuhalten. Wenn die Einladung verlorengegangen ist, kann der Schulleiter oder in seinem Auftrag der Klassenlehrer schon vor der Wahlversammlung bis zur Übergabe der Wahlunterlagen an den Vorsitzenden des Elternbeirats Ersatzeinladungen ausstellen.

§ 7

Wahlvorschläge

Bis spätestens am Tag vor der Wahl können wählbare Erziehungsberechtigte (§ 5 Abs. 2) zur Wahl vorgeschlagen werden (Wahlvorschläge). Die Wahlvorschläge sind schriftlich dem Vorsitzenden des Elternbeirats zu übermitteln. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt.

§ 8

Eröffnung der Wahlversammlung und Bestellung eines Wahlvorstands

(1) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet und geleitet. Er unterrichtet die anwesenden Erziehungsberechtigten über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren.

(2) Sodann wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Elternbeirats als Vorsitzendem und vier Erziehungsberechtigten als Beisitzer. Die Beisitzer werden von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte auf Vorschlag des Vorsitzenden des Elternbeirats oder auf Vorschlag von Wahlberechtigten durch Beschluß der Wahlversammlung bestellt.

(3) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Wahl und der Er-

mittlung des Wahlergebnisses aus der Mitte der Wahlversammlung weitere Personen bestimmen.

§ 9

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand gibt die eingegangenen Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die vorgeschlagenen Erziehungsberechtigten wählbar sind. Hierauf werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs im Versammlungsraum deutlich sichtbar gemacht.

§ 10

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats und sämtliche Ersatzleute werden in einem Wahlgang gewählt.

(2) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Für jedes die Volksschule besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. Die für ein Kind abgegebene Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur einer von zwei sorgeberechtigten Ehegatten abgegeben hat.

(3) Im Wahlraum wird eine ausreichende Anzahl von Stimmzetteln (Anlage 2) bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte erhält für jedes seiner die Volksschule besuchenden Kinder auf Vorzeigen der das Kind betreffenden Einladung einen Stimmzettel. Eheleute erhalten für jedes ihrer die Volksschule besuchenden Kinder gemeinsam einen Stimmzettel.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Wahlberechtigte in den oder die Stimmzettel entweder die Namen der von ihm gewählten Bewerber (Mitglieder des Elternbeirats und Ersatzleute) oder den von ihm gewählten Wahlvorschlag (z. B. „Wahlvorschlag Nr. 1") einträgt. Der Name eines Bewerbers darf nur einmal in einen Stimmzettel eingetragen werden. Gewählt werden können sowohl die in einem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber als auch andere Erziehungsberechtigte (§ 5 Abs. 2). Die Stimmzettel sind so zusammenzufalten, daß die Eintragung von außen nicht erkennbar ist.

(5) Sodann übergibt der Wahlberechtigte seine Einladung zusammen mit dem Stimmzettel dem Wahlvorstand. Stimmabgabe ohne vorherige Übergabe der Einladung ist unzulässig; ein Wahlberechtigter kann nur so viele Stimmzettel abgeben als er Einladungen überreicht hat. Ein Beisitzer verwahrt die übergebenen Einladungen; erst dann wird der Stimmzettel von einem anderen Beisitzer in die Urne gelegt.

(6) Hat ein Wahlberechtigter einen Stimmzettel verschrieben oder sonst unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Den unbrauchbaren Stimmzettel behält der Wahlberechtigte.

§ 11

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Als Mitglieder des Elternbeirats und als Ersatzleute sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus den erzielten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) Stimmzettel, die mehr Namen enthalten als Mitglieder des Elternbeirats und Ersatzleute zu wählen sind, sind ungültig. Enthält ein Stimmzettel Namen von nichtwählbaren Personen, so ist er nur insoweit ungültig. Ist ein Bewerber in einem Stimmzettel mehrfach aufgeführt worden, so darf er bei der Auszählung der Stimmen nur einmal gezählt werden.

(3) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt. Zur Feststellung des Wahlergebnisses verliest ein Beisitzer laut die in den Stimmzetteln eingetragenen Namen. Ein anderer Beisitzer streicht die Stimmen jeweils auf den für die einzelnen Bewerber vorbereiteten Zähllisten (Anlage 3) ab. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln beschließt in Zweifelsfragen der Wahlvorstand.

(4) Sind Eheleute gleichzeitig als Mitglieder des Elternbeirats oder als Ersatzleute gewählt worden, so scheidet derjenige Ehegatte aus, der die geringere Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Das Wahlergebnis wird durch Beschluß des Wahlvorstands festgestellt und entweder noch in der Wahlversammlung den anwesenden Erziehungsberechtigten bekanntgegeben oder ihnen schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall ist § 6 Abs. 3 Sätze 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 12

Annahme der Wahl

(1) Die als Mitglieder des Elternbeirats und als Ersatzleute gewählten Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Machen sie wichtige Gründe für die Ablehnung geltend, so berichtet der Wahlvorstand unverzüglich dem Staatlichen Schulamt. Bis zur Entscheidung des Staatlichen Schulamts gilt der Gewählte als Mitglied des Elternbeirats oder als Ersatzmann.

(2) Lehrern, die an der Volksschule, an der sie tätig sind, als Mitglieder des Elternbeirats oder als Ersatzleute gewählt worden sind, wird empfohlen, die Wahl nicht anzunehmen, um die Gefahr einer Interessenkollision zu vermeiden. Lehnen sie die Wahl ab, so scheiden sie als Mitglieder des Elternbeirats oder als Ersatzleute aus. Ein Bericht des Wahlvorstands und eine Entscheidung des Staatlichen Schulamts ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

§ 13

Niederschrift

Über die Eröffnung der Wahlversammlung, die Bestellung des Wahlvorstands, die Bekanntgabe der Wahlvorschläge, die Durchführung der Wahl, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über die Erklärungen zur Annahme oder Ablehnung der Wahl wird von einem Beisitzer eine Niederschrift gefertigt (Anlage 4).

Abschnitt III

Wahl des gemeinsamen Elternbeirats für öffentliche Volksschulen

§ 14

Wahlberechtigung und Wählbarkeit
Anzuwendende Vorschriften

(1) In Gemeinden und Schulverbänden mit mehr als vier öffentlichen Volksschulen treten die Vorsitzenden der Elternbeiräte der öffentlichen Volksschulen im Monat Oktober zur Wahl des gemeinsamen Elternbeirats zusammen. Die Einladung zur Wahl wird durch das Staatliche Schulamt vorgenommen, das im Benehmen mit den Vorsitzenden der Elternbeiräte Ort und Zeit der Wahlversammlung festsetzt und einen Elternbeiratsvorsitzenden als Vorsitzenden des Wahlvorstands bestimmt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Beisitzer werden von den Vorsitzenden der Elternbeiräte aus ihrer Mitte durch Beschluß bestimmt.

(3) Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Elternbeiräte der öffentlichen Volksschulen in der Gemeinde oder im Schulverband. Wählbar sind die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Elternbeiräte.

(4) Wahlvorschläge können von den Vorsitzenden der Elternbeiräte der öffentlichen Volksschulen bis zum Beginn der Wahlhandlung gemacht werden. Die Vorsitzenden der Elternbeiräte bringen Verzeichnisse der Mitglieder ihrer Elternbeiräte zur Wahlversammlung mit.

(5) Für die Wahl der Mitglieder des gemeinsamen Elternbeirats gelten § 8, § 9, § 10 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Absätze 4 mit 6, ferner § 11, § 12 und § 13 entsprechend. Jeder Wahlberechtigte (Absatz 3) kann einen Stimmzettel abgeben.

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 15

Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen (Anlagen 1 mit 4) werden bei den öffentlichen Volksschulen von den Gemeinden und Schulverbänden, bei den privaten Volksschulen von den Schulträgern beschafft oder hergestellt.

(2) Nach der Wahlversammlung (§ 6 und § 14 Abs. 1) übergibt der Vorsitzende des Wahlvorstands die Wahlunterlagen der Volksschule, bei der Wahl des gemeinsamen Elternbeirats der vom Staatlichen Schulamt bestimmten Volksschule.

§ 16

Einladung zur ersten Sitzung

Die Einladung zur ersten Sitzung des neugewählten Elternbeirats obliegt dem Vorsitzenden des Elternbeirats, der die Wahl des neuen Elternbeirats geleitet hat. Die Einladungen sollen noch vor Beginn der Amtszeit des neugewählten Elternbeirats (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 VoSchG) übermittelt werden.

§ 17

Inkrafttreten und Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Wahl der Elternbeiräte an den Volksschulen — Wahlordnung — (4. AVVo SchG) vom 24. August 1967 (GVBl. S. 419),
2. die Bekanntmachung über die Wahl der Elternbeiräte an den Sonderschulen vom 29. August 1967 (KMBl. S. 602), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Oktober 1967 (KMBl. S. 750).

München, den 11. August 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Anlage 1

(zu § 6 Absätze 2 mit 4 der 4. AVVoSchG)

Sorgfältig aufbewahren — zur Wahlversammlung mitbringen

..... | Betrifft den Schüler / die Schülerin der Klasse .....

..... (Bezeichnung der Volksschule oder Sonderschule) | ..... (Name und Vorname)

Einladung zur Wahl des Elternbeirats

Am ....., dem ..... 19....., um ..... Uhr findet im Schulgebäude der (Bezeichnung der Schule, Ort, Straße, Platz, Nr.) .....

.....

die Wahl der Mitglieder und der Ersatzleute des Elternbeirats dieser Schule für das Schuljahr 19...../..... statt. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats lade ich Sie für den obengenannten Schüler / die obengenannte Schülerin zur Wahlversammlung ein.

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler unserer Schule. Aufgabe des Elternbeirats ist es,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrern, das durch die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Kinder bedingt ist, zu vertiefen;
2. das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu wahren und zu pflegen;
3. den Erziehungsberechtigten aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben;
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten zu beraten;
5. in den im Gesetz oder in der Volksschulordnung vorgesehenen Fällen, insbesondere bei der Errichtung und Auflösung der Schulen und der Festsetzung des Schulsprengels, beratend mitzuwirken.

Als Mitglieder des Elternbeirats werden 7/5*) Vertreter der Erziehungsberechtigten, als deren Ersatzleute weitere 7/5*) Erziehungsberechtigte gewählt.

Diese Einladung dient als Ausweis für Ihre Wahlberechtigung (d. h. für die Abgabe einer Stimme) für den obengenannten Schüler / die obengenannte Schülerin. Voraussetzung für die Abgabe eines Stimmzettels ist deshalb, daß Sie diese Einladung zur Wahlversammlung mitbringen und bei der Stimmabgabe dem Wahlvorstand überreichen. Haben Sie Einladungen für mehrere Kinder bekommen, so müssen Sie alle Einladungen zur Wahlversammlung mitbringen.

Die Wahl erfolgt durch Ausfüllung und Übergabe von Stimmzetteln. Sie erhalten für jedes Ihrer die Schule besuchenden Kinder gegen Vorweisung der jeweils betreffenden Einladung einen Stimmzettel; Eheleute erhalten den Stimmzettel für jedes Kind gemeinsam.

Sie haben bereits jetzt die Möglichkeit, für sich allein oder zusammen mit anderen wahlberechtigten Erziehungsberechtigten Ihnen geeignet erscheinende Erziehungsberechtigte zur Wahl vorzuschlagen. Als Mitglieder des Elternbeirats und als Ersatzleute können nur solche Personen vorgeschlagen werden, die wenigstens ein Kind haben, das unsere Schule besucht, mindestens 25 Jahre alt und Deutsche sind, ferner seit mindestens 6 Monaten im Schulsprengel unserer Schule ihren Aufenthalt haben und für Gemeindeämter gewählt werden können. Der Wahlvorschlag muß spätestens am Tag vor der Wahl schriftlich dem Vorsitzenden des Elternbeirats übermittelt werden.

Die Anschrift des Vorsitzenden des Elternbeirats lautet:

.....

Ich bitte Sie, die beigefügte Empfangsbestätigung zu unterschreiben und unverzüglich zurückzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

..... (Schulleiter/Klassenlehrer)

.....

Empfangsbestätigung

An die

..... | Betrifft den Schüler / die Schülerin der Klasse .....

..... (Bezeichnung der Volksschule oder Sonderschule) | ..... (Name und Vorname)

Die Einladung zur Wahlversammlung für die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats und ihrer Ersatzleute am ..... 19..... habe ich / haben wir erhalten.

....., den ..... 19.....

Unterschrift(en)

.....

(Name, Vorname, Wohnung)

.....

(Name, Vorname, Wohnung)

.....

.....

(Bezeichnung der Volksschule oder Sonderschule)

Anlage 2
(zu § 10 Absätze 3 und 4 der 4. AVVoSchG)

Stimmzettel
für die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats und ihrer Ersatzleute
am ..... 19.....

Bitte hier
e n t w e d e r die Namen der Bewerber, die Sie wählen wollen, eintragen:

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	*
12.	*
13.	*
14.	*

o d e r einen der Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag Nr. .....

Stimmzettel so zusammenfalten, daß die Eintragung von außen nicht erkennbar ist!

---

* An Volksschulen und Sonderschulen mit vier und mehr Klassen dürfen als Mitglieder des Elternbeirats und als deren Ersatzleute insgesamt 14 Erziehungsberechtigte gewählt werden.
An Volksschulen und Sonderschulen mit weniger als vier Klassen dürfen insgesamt nur 10 Erziehungsberechtigte gewählt werden.
Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Mitglieder des Elternbeirats und Ersatzleute zu wählen sind, sind ungültig. Der Name eines Erziehungsberechtigten darf nur einmal eingetragen werden.

Anlage 3
(zu § 11 Abs. 3 der 4. AVVoSchG)

.....

.....
(Bezeichnung der Volksschule oder Sonderschule)

Zähliste

für die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats und ihrer Ersatzleute

im Schuljahr 19 . . ./. . .

Name des Bewerbers .....

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	.....
31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60	.....
61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90	.....
91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120	.....
121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150	.....
151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180	.....
181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210	.....
211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240	.....
241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270	.....
271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300	.....
301 302 303 304 305 306 307 308 309 310 311 312 313 314 315 316 317 318 319 320 321 322 323 324 325 326 327 328 329 330	.....
331 332 333 334 335 336 337 338 339 340 341 342 343 344 345 346 347 348 349 350 351 352 353 354 355 356 357 358 359 360	.....
361 362 363 364 365 366 367 368 369 370 371 372 373 374 375 376 377 378 379 380 381 382 383 384 385 386 387 388 389 390	.....
391 392 393 394 395 396 397 398 399 400	.....
Zahl der erreichten Stimmen:	.....

.....

.....
(Bezeichnung der Volksschule oder Sonderschule)

Anlage 4
(zu § 13 der 4. AVVoSchG)

Niederschrift
über die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats und ihrer Ersatzleute
im Schuljahr 19 . . ./. . .

1. Die Wahlversammlung für die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats und ihrer Ersatzleute im Schuljahr 19...../..... fand am ..... 19..... im Schulgebäude der obengenannten Schule statt.

Der / Die Vorsitzende des Elternbeirats, Herr / Frau ..... eröffnete die Wahlversammlung. Er / Sie unterrichtete die anwesenden Erziehungsberechtigten über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren.

Sodann wurde ein Wahlvorstand gebildet. Er bestand aus dem/der Vorsitzenden des Elternbeirats und folgenden vier Beisitzern, die von den anwesenden Erziehungsberechtigten durch Beschluß bestellt worden sind:

1. .....

2. .....

3. .....

4. .....

Zur Unterstützung des Wahlvorstands bei der Durchführung der Wahl und der Ermittlung des Wahlergebnisses sind vom Wahlvorstand folgende weitere Personen aus der Mitte der Wahlversammlung bestimmt worden:

1. .....

2. .....

3. .....

4. .....

Der Wahlvorstand gab folgende Wahlvorschläge bekannt (Name und Vorname der Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge der eingereichten Wahlvorschläge anzugeben):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Von den vorgeschlagenen Erziehungsberechtigten sind folgende nicht wählbar:

1. .....

weil .....

2. .....

weil .....

Die Wahlvorschläge mit den wählbaren Bewerbern wurden in der obigen Reihenfolge für alle anwesenden Erziehungsberechtigten durch ..... deutlich sichtbar gemacht.

2. Vom Wahlvorstand wurde sodann den Wahlberechtigten für jedes die Volksschule besuchende Kind, für das eine Einladung vorgewiesen wurde, ein Stimmzettel ausgehändigt. Eheleute erhielten für jedes die Volksschule besuchende Kind gemeinsam einen Stimmzettel.

Für verlorene und vergessene Einladungen wurden nach Prüfung der Stimmberechtigung ..... (Zahl) Ersatzeinladungen ausgegeben.

Die Wahlberechtigten übergaben nach Ausfüllen und Zusammenfalten der Stimmzettel ihre Einladungen und ihre Stimmzettel dem Wahlvorstand. Jeder Stimmzettel wurde erst nach Übergabe einer eigenen Einladung entgegengenommen. Ein Beisitzer verwahrte die übergebenen Einladungen. Sodann wurden die Stimmzettel jeweils von einem anderen Beisitzer in die Urne gelegt.

3. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Stimmen jeweils auf den für die einzelnen Bewerber vorbereiteten Zähllisten abgestrichen.
Stimmzettel, die für ungültig gehalten wurden oder deren Gültigkeit zweifelhaft war, wurden zunächst ausgesondert. Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel entschied der Wahlvorstand durch Beschluß. Danach wurden

..... Stimmzettel für ungültig erklärt, weil sie mehr Namen enthielten, als Mitglieder des Elternbeirats und Ersatzleute zu wählen waren.

Von den gewählten Bewerbern sind

Herr ..... und Frau ..... Eheleute.

Davon schied Herr / Frau ..... aus, weil er / sie weniger Stimmen erhalten hatte / weil bei Stimmengleichheit das Los gegen ihn / sie entschieden hatte.

Der Wahlvorstand stellte durch Beschluß folgendes Ergebnis der Wahl fest:

Als Mitglied des Elternbeirats sind gewählt:

1. .....
(Name und Vorname)
2. .....
(Name und Vorname)
3. .....
(Name und Vorname)
4. .....
(Name und Vorname)
5. .....
(Name und Vorname)
6. .....
(Name und Vorname)
7. .....
(Name und Vorname)

Als Ersatzleute sind gewählt:

1. .....
(Name und Vorname)
2. .....
(Name und Vorname)
3. .....
(Name und Vorname)
4. .....
(Name und Vorname)
5. .....
(Name und Vorname)
6. .....
(Name und Vorname)
7. .....
(Name und Vorname)

Das Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden des Wahlvorstands sofort den anwesenden Erziehungsberechtigten bekannt gemacht. / Das Wahlergebnis konnte erst nach Schluß der Wahlversammlung festgestellt werden; es wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Der / Die zum Mitglied des Elternbeirats / als Ersatzmann gewählte Herr / Frau .....

..... erklärte, die Wahl nicht annehmen zu können, weil

.....

.....

Hierüber wird der Wahlvorstand unverzüglich dem Schulamt in der Stadt / im Landkreis .....

..... berichten.

....., den .....

Unterschriften:

....

Vorsitzende(r) des Wahlvorstands — Ein Beisitzer als Schriftführer

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes

Vom 11. August 1969

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 149), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Dezember 1968 (GVBl. S. 442), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. bei Lohnsteuerpflichtigen der Jahresbetrag des aus der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Jahreslohnbescheinigung ersichtlichen Nettobezuges abzüglich der nachgewiesenen, steuerrechtlich anerkennungsfähigen Werbungskosten,"

2. § 2 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. soweit auf sie kein Rechtsanspruch besteht, Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, mit Ausnahme der Ausbildungsbeihilfen nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz,"

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Freibeträge

(1) Jahresfreibeträge sind

1.	für die verheirateten Unterhaltsverpflichteten der zu fördernden Person	9 000 DM,
	Haben beide Unterhaltsverpflichtete ein Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit, erhöht sich der Freibetrag auf	10 320 DM,
2.	für den alleinstehenden Unterhaltsverpflichteten und den Ehegatten der zu fördernden Person	5 880 DM,
3.	für jedes unversorgte Kind der Unterhaltsverpflichteten	2 880 DM.
	Der Freibetrag vermindert sich um eigenes Einkommen des Kindes im Sinne des § 2 und um Ausbildungsbeihilfen für das Kind, auf die Rechtsanspruch besteht, ausgenommen die Ausbildungsbeihilfe nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz.	
	Der zu fördernden Person und den Schülern und Studierenden der Bildungseinrichtungen, für deren Besuch eine Ausbildungsbeihilfe von mindestens 260 DM monatlich vorgesehen ist, wird kein Freibetrag gewährt.	
4.	für die zu fördernde Person selbst, soweit sie eigenes Einkommen im Sinne des § 2 bezieht,	1 500 DM,
5.	für Vollwaisen, soweit keine Unterhaltsverpflichteten herangezogen werden können,	3 000 DM.

(2) Als zumutbare Eigenleistung ist auf die Ausbildungbeihilfe anzurechnen der den Freibetrag übersteigende Teil des Einkommens

1. der Unterhaltsverpflichteten zu 50 v. H.,

2. der zu fördernden Person in voller Höhe.

Die nach Nr. 1 errechnete zumutbare Eigenleistung der Unterhaltsverpflichteten ist zu gleichen Teilen auf die zu fördernde Person und die in Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 genannten Kinder des Unterhaltsverpflichteten anzurechnen.

Weist der Antragsteller nach, daß ein in Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 genanntes Kind keine Ausbildungsbeihilfe erhält, so wird statt der Aufteilung der zumutbaren Eigenleistung nach Satz 2 der Freibetrag von 2880 DM gewährt, wenn das für den Empfänger der Ausbildungsbeihilfe günstiger ist.

Die Anrechnung von Arbeitseinkommen nach Satz 1 Nr. 2 entfällt bei Studierenden der Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen sowie bei Schülern der Vorkurse für Ingenieurschulen während des gesamten Studiums.

(3) Für die Gewährung von Stipendien nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes betragen die Jahresfreibeträge

a) für ein Vollstipendium das 2½fache

b) für ein Halbstipendium das 3fache

der Freibeträge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2. Im übrigen gelten die Freibeträge unverändert. Übersteigt das Einkommen auch den für ein Halbstipendium maßgebenden Freibetrag, so wird ein Stipendium nicht gewährt."

4. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   „1. bei Gymnasien für Schüler

a)	der Klassen 5 bis 9, soweit sie die Volksschulpflicht bereits erfüllt haben,	15 DM
b)	der Klasse 10	35 DM
c)	der Klasse 11	50 DM
d)	der Klassen 12 und 13	100 DM

   2. bei Realschulen sowie mindestens dreiklassigen Handelsschulen und Wirtschaftsaufbauschulen für Schüler

a)	der Klassen 5 bis 9, soweit sie die Volksschulpflicht bereits erfüllt haben,	15 DM
b)	der Klasse 10	35 DM."

5. In § 4 Abs. 5 wird die Zahl „8" durch die Zahl „9" ersetzt.

6. § 5 Satz 4 wird gestrichen.

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Höhere Fachschulen

(1) Die Ausbildungsbeihilfe für Studierende der Höheren Wirtschaftsfachschulen, der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit, der Höheern Fachschulen für Sozialpädagogik und der Höheren Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft in Triesdorf beträgt monatlich 320 DM. § 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Grundbetrag der Ausbildungsbeihilfe für Studierende der übrigen Höheren Fachschulen beträgt 100 DM. Bei gegebenen Voraussetzungen werden die Zuschläge nach § 4 Abs. 2 bis 4 gewährt; der Zuschlag nach § 4 Abs. 4 wird auch beim Besuch einer öffentlichen Höheren Fachschule gewährt."

8. In § 19 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „290" durch die Zahl „320" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969, der § 1 Nr. 7 hinsichtlich der Höheren Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft in Triesdorf am 1. Oktober 1969 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Entscheidungen über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfe, die für einen ab 1. September 1969 beginnenden Bewilligungszeitraum getroffen werden.

München, den 11. August 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

Vom 14. August 1969

Auf Grund des § 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 110 der Reichsversicherungsordnung erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung gemäß § 125 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 1403 Abs. 3 in Verbindung mit § 1229 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird übertragen

1. den Oberfinanzdirektionen
   für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden,
2. den Bezirksfinanzdirektionen
   für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden,
3. dem Bayer. Landesvermessungsamt
   für seine Beamten,
4. der Bayer. Staatsbank
   für ihre Beamten,
5. der Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
   für ihre Beamten.

§ 2

Die Übertragung der Zuständigkeit nach § 1 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetretenen, noch nicht entschiedenen Fälle.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

München, den 14. August 1969

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Konrad Pöhner, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (RPAO)

Vom 14. August 1969

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) vom 28. Oktober 1966 (GVBl. S. 446), geändert durch die Verordnungen vom 16. März 1967 (GVBl. S. 286), vom 19. Januar 1968 (GVBl. S. 20) und vom 10. Oktober 1968 (GVBl. S. 331) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Fachliche Prüfung kann in folgenden Fächerverbindungen abgelegt werden:

   a) Deutsch und Geschichte, Deutsch und Erdkunde, Deutsch und Englisch, Deutsch und Französisch, Deutsch und Musik, Deutsch und Leibeserziehung;
   b) Englisch und Französisch, Englisch und Geschichte, Englisch und Erdkunde, Englisch und Leibeserziehung;
   c) Mathematik und Physik, Mathematik und Chemie, Mathematik und Erdkunde, Mathematik und Leibeserziehung;
   d) Chemie und Biologie, Chemie und Physik, Chemie und Leibeserziehung;
   e) Biologie und Erdkunde, Biologie und Leibeserziehung;
   f) Wirtschaftswissenschaften und Englisch, Wirtschaftswissenschaften und Erdkunde, Wirtschaftswissenschaften und Mathematik, Wirtschaftswissenschaften und Leibeserziehung;
   g) Religionslehre und Deutsch, Religionslehre und Englisch, Religionslehre und Mathematik, Religionslehre und Leibeserziehung, Religionslehre und Wirtschaftswissenschaften, Religionslehre und Physik, Religionslehre und Biologie."

2. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Bewerber muß die allgemeine Hochschulreife besitzen. An deren Stelle genügt die fachgebundene Hochschulreife, wenn diese zum Studium in der gewählten Fächerverbindung berechtigt."

3. Nach § 14 Abs. 6 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

   „a) In den Fächerverbindungen Deutsch/Englisch, Deutsch/Französisch und Englisch/Französisch muß von den Bewerbern in einem Fach der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar erbracht werden, von Bewerbern mit den Fächerverbindungen Deutsch/Leibeserziehung, Englisch/Leibeserziehung und Deutsch/Musik muß im Fach Deutsch bzw. Englisch die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar nachgewiesen werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar kann in diesen Fällen nicht durch Nachweise anderer Art gem. §§ 26 ff. ersetzt werden.

   b) Wird in einem Fach einer Fächerverbindung der Nachweis eines Hauptseminars verlangt, so kann im anderen Fach der Nachweis über ein mit mindestens befriedigendem Erfolg besuchtes Proseminar oder soweit vorgesehen auch durch den Nachweis über eine bestandene Zwischenprüfung ersetzt werden."

4. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Eine Zusatzprüfung kann in jedem Fach der in § 11 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen, außerdem in den Fächern Sozialkunde und Erziehungskunde sowie in nachstehenden Teilge-

bieten des Faches Kunsterziehung abgelegt werden:

a) Kunsterziehung

b) Werken

c) Technisches Zeichnen."

5. In § 25 Abs. 3 wird nach Buchst. b) folgender Satz eingefügt:

„Bewerber für das Fach Leibeserziehung haben bei der Meldung zum zweiten Prüfungsabschnitt (theoretische Prüfung) den Nachweis über den erfolgreich abgelegten ersten Prüfungsabschnitt (praktisch-theoretische Prüfung) sowie über eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am 5. und 6. Semester der Weiterbildung und an einem Skilehrgang im Rahmen des Studiums der Leibeserziehung sowie den Leistungsschein der Wasserwacht oder der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft zu erbringen."

6. § 28 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Der Nachweis über ein mit mindestens befriedigendem Erfolg besuchtes Proseminar kann auch durch den Nachweis über eine bestandene Zwischenprüfung ersetzt werden."

7. § 29 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Der Nachweis über ein mit mindestens befriedigendem Erfolg besuchtes Proseminar kann auch durch den Nachweis über eine bestandene Zwischenprüfung ersetzt werden."

8. § 30 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Der Nachweis über ein mit mindestens befriedigendem Erfolg besuchtes Proseminar kann auch durch den Nachweis über eine bestandene Zwischenprüfung ersetzt werden."

9. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Haupt- oder zumindest Mittelseminar erbringen."

10. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Haupt- oder zumindest Mittelseminar und den Nachweis über die Teilnahme an einer größeren oder mindestens zwei kleineren Exkursionen erbringen."

11. § 34 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Nachweis kann durch das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung zur Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Diplomvorprüfung in Mathematik oder Physik oder Ingenieurwissenschaften ersetzt werden."

12. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem chemischen Praktikum für Lehramtskandidaten und einem physikalisch-chemischen Praktikum oder einem physikalischen Anfängerpraktikum erbringen."

13. § 38 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der erste Prüfungsabschnitt wird nach Beendigung der Grundausbildung abgelegt."

14. In § 39 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Kunsthochschule" zu ersetzen durch „Hochschule".

15. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40
Kunsterziehung

(1) Voraussetzungen

a) Der Bewerber hat zu belegen, daß er sich während des Fachstudiums erfolgreich handwerklich an der Kunsthochschule im Zeichnen und Malen, in den Werkstätten für Druckgraphik, Keramik, Bildhauerei, Textilarbeiten, Buchbinden, Holz- und Metallbearbeitung betätigt hat. Außerdem ist eine Arbeitsmappe mit selbstgefertigten Arbeiten vorzulegen. Die Arbeiten sollen erkennen lassen, daß der Bewerber das Malen und Zeichnen, das graphische Gestalten und die Schrift beherrscht. Außerdem ist durch Vorlage selbstgefertigter technischer Zeichnungen auch der Ausbildungsstand auf diesem Teilgebiet nachzuweisen.

b) Bewerber nach § 1 Abs. 2 haben ebenfalls eine Arbeitsmappe gemäß Abs. 1 Buchst. a) vorzulegen. In die Mappe sind auch Bescheinigungen über eventuell absolvierte Kurse, handwerkliche Ausbildung usw. zu geben.

(2) Prüfungsanordnungen

1. Erstes Teilgebiet: Kunsterziehung

a) Sehen und Verstehen von Form- und Farbzusammenhängen durch Arbeiten aus der Vorstellung und nach der Natur, Zeichnen und Malen in verschiedenen Techniken;

b) Einfache graphische Techniken;

c) Die Schrift und ihr Anwendungsbereich;

d) Kunstbetrachtung, epochale Kunstgeschichte;

e) Analyse und Kritik visueller Sachverhalte;

f) Technologie bildnerischer Verfahren.

2. Zweites Teilgebiet: Werken

a) Plastik: Grundbegriffe, Rundplastik, Relief, Negativschnitt, Plastisches Gestalten mit verschiedenen Materialien;

b) Konstruktives Bauen: Konstruktion und Funktion, Statik und Dynamik als technisches Problem, Herstellung von Werkstücken aus verschiedenen Materialien;

c) Texiles Gestalten;

d) Bühnengestaltung, Puppenspiel;

e) Werkbetrachtung, Umweltanalyse;

f) Material-, Werkzeug- und Verfahrenskunde.

3. Drittes Teilgebiet: Technisches Zeichnen

a) Technisches Zeichnen in Form des konstruktiven Linearzeichnens als Ergänzung des freien bildnerischen Arbeitens mit zeichentechnischen Hilfsmitteln zur Erzielung besonderer werklicher Korrektheit bei graphischen Darstellungen, Plänen und Darstellungen aus der Architektur;

b) Darstellende Geometrie; Fundamentalaufgaben; Darstellung von Körpern in allgemeiner Lage; Schnitte an Körpern mit ebenen und krummflächigen Begrenzungsflächen, Abwicklungen, axonometrische Abbildungsverfahren; Fluchtpunktperspektive;

c) Darstellung und Bemaßung einfacher, zusammengesetzter und hohler Werkstücke in einer Werkstattzeichnung; genormte isometrische und dimetrische Darstellung; die wichtigstens DIN-Zeichnungsnormen; Vervielfältigungsverfahren, Zeichnungsarten, Zeichenmaterial und Gerät; die technische Skizze; die Normschrift nach DIN 16 und 17.

(3) Praktische Prüfung

1. Aus dem Teilgebiet Kunsterziehung:

a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet des Zeichnens und Malens (5 Stunden Arbeitszeit);

b) Eine Aufgabe aus dem Gebiet der graphischen Techniken oder der Schriftgestaltung (5 Stunden Arbeitszeit).

2. Aus dem Teilgebiet Werken:

a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet des plastischen Gestaltens: Freie Plastik oder Gebrauchsgegenstand (6 Stunden Arbeitszeit);

b) Eine Aufgabe aus dem konstruktiven Bauen: Maß- und winkelgerechtes Arbeiten eines Werkstückes oder Lösung eines Form- und Konstruktionsproblems (6 Stunden Arbeitszeit).

3. Aus dem Teilgebiet Technisches Zeichnen:

a) Eine Aufgabe auf der Darstellenden Geometrie oder Fertigung einer Werkstattzeichnung nach Angaben, Werkstücken oder eigenem Entwurf zur Wahl (4 Stunden Arbeitszeit);

b) Bewerber nach § 25 (Zusatzprüfung) haben eine Aufgabe aus der Darstellenden Geometrie nach den Anforderungen gem. Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b und eine Werkstattzeichnung nach Angaben, Werkstücken oder eigenem Entwurf nach den Anforderungen gem. Abs. 3 Buchstabe c zu fertigen (je 4 Stunden Arbeitszeit).

(4) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Kunstgeschichte oder der Kunstbetrachtung oder der Werkbetrachtung. Es werden aus jedem Gebiet zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit);

b) Bewerber gem. § 25, die in dem Teilgebiet Kunsterziehung bzw. Werken eine Zusatzprüfung ablegen, haben eine Aufgabe aus dem Gebiet der Kunstgeschichte oder der Kunstbetrachtung bzw. der Kunstgeschichte oder Werkbetrachtung zu fertigen. Satz 2 von Buchst. a) gilt entsprechend.

(5) Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die einschlägigen Anforderungen der einzelnen Teilgebiete gemäß Absatz 2. Die Prüfungszeit für jedes Teilgebiet beträgt mindestens 20 Minuten.

(6) Bewertung

a) Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Note der Facharbeit einfach, die Durchschnittsnote der praktischen Prüfung vierfach, die Note der schriftlichen Prüfung zweifach und die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung zweifach gewertet.

b) Bei Bewerbern gem. § 25 wird bei der Bildung der Fachnote die Durchschnittsnote aus der praktischen Prüfung vierfach, die Note der schriftlichen Prüfung, soweit vorgesehen, zweifach und die Note der mündlichen Prüfung einfach gewertet.

c) Die Prüfung im Fach Kunsterziehung ist außer im Fall des § 22 Buchst.

a) nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der praktischen Prüfung oder die Gesamtnote schlechter als „ausreichend" ist.

Die Zusatzprüfung aus einem Teilgebiet ist nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der betreffenden praktischen Prüfung oder die Fachnote (vgl. Buchst. b) schlechter als „ausreichend" ist."

16. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41
Erziehungskunde

(1) Prüfungsanforderungen

a) Eingehende Kenntnis der praktischen Fragen der Pädagogik, besonders der Familienerziehung. Sexualpädagogik. Lehre vom pädagogischen Handeln (Erziehungsmittel).

Die wichtigsten Ergebnisse der pädagogischen Soziologie und der pädagogischen Anthropologie;

b) Überblick über Probleme und Fakten der Entwicklungspsychologie und der pädagogischen Psychologie. Ursachen und Formen der Fehlerziehung;

c) Anatomisch-physiologische Grundkenntnisse vom Menschen.

Gründliche Kenntnisse über das Nervensystem und die Sinnesorgane, die Wirkstoffe unter besonderer Berücksichtigung der Hormone. Grundlagen der Embryologie des Menschen, der Genetik, der Evolutionstheorie und der Ethologie.

Die wichtigsten Ergebnisse der biologisch-medizinischen Anthropologie;

d) Grundfragen der Hygiene. Erste Hilfe.

(2) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Pädagogik und der Psychologie. Es werden aus jedem Gebiet zwei Themen zur Wahl gestellt (2 Stunden Arbeitszeit);

b) Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Biologie und Hygiene. Es werden aus jedem Gebiet zwei Themen zur Wahl gestellt (2 Stunden Arbeitszeit)."

§ 2
Inkrafttreten

Die Bestimmungen des § 1 Nr. 4, 14 und 15 treten mit Wirkung vom 1. August 1969, die Bestimmungen des § 1 Nr. 1, 2 und 11 am 1. November 1969 Kraft.

Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung finden erstmals für Bewerber Anwendung, die sich für die Fachliche Prüfung im Jahre 1971 zum erstenmal melden.

München, den 14. August 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
i. V. Lauerbach, Staatssekretär

Verordnung über den Berufsschulunterricht für Jugendliche mit zweijährigen Ausbildungszeiten

Vom 19. August 1969

Auf Grund der Art. 25, 26 und 48 des Berufsschulgesetzes vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 139), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1964 (GVBl. S. 149) und durch Gesetz vom 15. April 1968 (GVBl. S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Jugendliche mit zweijährigen Ausbildungszeiten, die mit Ablauf des Schuljahres 1968/69 ihre Ausbildung abschließen, werden zum Ende des Schuljahres 1968/69 entlassen.

(2) Jugendliche mit zweijährigen Ausbildungsverträgen, die im Schuljahr 1969/70 in das zweite Aus-

bildungsjahr eintreten, erhalten in diesem Schuljahr zwei Tage Unterricht in der Woche.

(3) Jugendliche mit zweijährigen Ausbildungsverträgen erhalten ab Schuljahr 1969/70 im ersten Jahr der Berufsschule zwei Tage Unterricht in der Woche.

(4) Diese Regelung gilt auch für Jugendliche mit Stufenausbildungsverträgen, wenn als Ausbildungszeit für die erste Stufe zwei Jahre zugelassen sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

München, den 19. August 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Berichtigung

Die Prüfungsordnung für die staatlichen Ingenieurschulen in Bayern vom 18. März 1969 (GVBl. S. 85) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 28 Absatz 3 muß es statt „Absätze 3 und 4" richtig heißen „Absätze 2 und 3".
2. In § 38 Abs. 4 Buchstabe a) ist nach den Worten „die bereits eine Ingenieurschule besucht" . . . . das Wort „haben" einzufügen.
3. In § 41 Absatz 1 Satz 2 heißt es statt „§ 32 Abs. 3 ist anzuwenden" richtig „§ 31 Abs. 3 ist anzuwenden."

München, den 10. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
I. A. Dr. Freiherr v. Stralenheim
Ministerialdirektor

Berichtigung

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lechauen bei Thierhaupten" vom 22. Juli 1969 (GVBl. S. 206) wird wie folgt berichtigt:

In § 4 Buchst. h zweiter Halbsatz wird die Bezeichnung „Neustadt a. d. Donau" durch „Neuburg a. d. Donau" ersetzt.

München, den 19. August 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Dr. Mayer, Ministerialdirigent

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei. 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährl. voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährl. DM 3,70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).